



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Gegen Empfangsbekanntnis
ausgehändigt am

17.10.2017
Goldberg
Sachbearbeiterin


BAUER Resources GmbH
Geschäftsführung
BAUER-Straße 1
86529 Schrobenhausen

Ansprechpartner: Frau Anke Goldberg
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4009
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: anke.goldberg@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-480/001-8.7.1.1/GE-16/02
Datum: 13.10.2017
Vorgangs-Nr. 972985
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der BAUER Umwelt GmbH (jetzt: BAUER Resources GmbH) vom 10.10.2016 (Posteingang am 02.11.2016) auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Bodenreinigungsanlage in Reinsberg OT Hirschfeld, Reinsberger Straße 26
[Einordnung des Anlagenstandortes lt. Genehmigungsantrag einschließlich Nachträgen: Fl.-Nrn. 625/5, 633/2, 633/3, 336/7, 336/9, 338/2, 338/3, 328/1 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 625/2 und 633/1 der Gemarkung Hirschfeld]

Anlagen

- Anlage 1: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Ordner A, B und C)
- Anlage 2: Formular Baubeginnsanzeige nach § 72 Abs. 8 SächsBO (2 Exemplare)
- Anlage 3: Formular Mitteilung Bauleiterbestellung/Bauleitererklärung (2 Exemplare)
- Anlage 4: Formular Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 der SächsBO (2 Exemplare)
- Anlage 5: Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht
- Anlage 6: Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz
- Anlage 7: Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10.05.2011 – Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht

Das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde erlässt auf o. g. Antrag folgenden

B e s c h e i d :

Abschnitt A - Entscheidung

1. Die BAUER Resources GmbH (nachstehend auch als Antragstellerin bezeichnet) erhält auf ihren Antrag vom 10.10.2016 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge) gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG sowie § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.6.1.1, 8.6.2.1, 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1 sowie 8.11.2.4 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.



zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur mikrobiologischen Behandlung von verunreinigten Böden, zur biologischen Behandlung anderer Abfallstoffe sowie Anlage zur zeitweiligen Lagerung von verschiedenen Abfallstoffen (auch bezeichnet als Bodenreinigungsanlage oder Bodenbehandlungsanlage) am Standort in 09634 Reinsberg OT Hirschfeld, Reinsberger Straße 26.

[Einordnung des Anlagenstandortes lt. Genehmigungsantrag einschließlich Nachträgen: Fl.-Nrn. 625/5, 633/2, 633/3, 336/7, 336/9, 338/2, 338/3, 328/1 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 625/2 und 633/1 der Gemarkung Hirschfeld]

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - a) Erweiterung der Lager- und Betriebsflächen durch Befestigung von derzeit unbefestigter, vegetationsloser und verdichteter Fläche auf dem Flurstück Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld zur Schaffung einer Möglichkeit zur angeschlossenen mechanischen Aufbereitung und Lagerung von (ausgewählten) nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen im westlichen Anlagenbereich auf der geplanten Erweiterungsfläche [Errichtung stationärer Schüttwände aus Stahlbeton und mobiler Trennwände aus Beton-Elementen, sog. LEGO-Steine])
 - b) Nutzungsänderung/Umbau des ehemaligen Bio-Leaching-Beckens zum Versickerungsbecken (gelegen auf dem Fl.-Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld)
 - c) Stilllegung des an den biologischen Behandlungsbecken befindlichen Heizcontainers
 - d) Aufstellung eines weiteren Kombifilters (Bio- sowie Aktivkohlefilter) für die Becken der biologischen Behandlung
(Die vorhandenen Bio- sowie Aktivkohlefilter werden weiter betrieben. In Summe sollen schließlich 3 Filteranlagen zur Abgasreinigung der biologischen Becken genutzt werden.)

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

3. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und für die wesentliche Änderung und den wesentlich geänderten Betrieb der Anlage verbindlich.
Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 10.10.2016 und den Nachträgen vom 16.02.2017, 17.02.2017, 26.04.2017, 12.05.2017, 29.05.2017, 08.06.2017, 25.07.2017 und 24.08.2017 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages hinsichtlich des betreffenden Sachverhaltes, soweit diesem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.
4. Die Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung in den Abschnitten C und D nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
5. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG
 - a) Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 63 SächsBO
[Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde: Az. 16BAU1283-BOS01-16]
 - b) Mit der vorliegenden immissionsrechtlichen Genehmigung wird eine Befreiung gemäß § 67



Abs. 1 BNatSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Bodenreinigungsanlage von den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ verbunden mit den unter Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 formulierten Nebenbestimmungen erteilt.

6. Mit der vorliegenden immissionsrechtlichen Genehmigung wird den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft unter Beachtung der im Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 formulierten Nebenbestimmungen stattgegeben.
7. Mit der vorliegenden immissionsrechtlichen Genehmigung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete und des SPA-Gebietes verbunden mit den im Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 formulierten Nebenbestimmungen festgestellt.
8. Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird stattgegeben.
9. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
10. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft die Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens erfolgt.
11. Die Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die BAUER Resources GmbH zu tragen.
12. Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.
Die Kosten (Verwaltungsgebühren) in Höhe von [REDACTED] Euro werden **4 Wochen nach Bekanntgabe** dieses Bescheides fällig.
Zahlen Sie diese bitte unter Angabe des **Produktkontos 561103.331100** und des **Aktenzeichens 23.5-561103-480/001-8.7.1.1/GE-16/02** auf das Konto **IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63** der Sparkasse Mittelsachsen **BIC: WELADED1FGX** ein.

(Hinweis: Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht nicht. Sie erhalten keine separate Zahlungsaufforderung.)

Abschnitt B - Antragsunterlagen

Ordner A

Antrag vom 10.10.2016, eingegangen am 02.11.2016

(Seitenzahl)

bestehend aus:

Antragsvorblätter	1-	2
Inhalts- und Tabellenverzeichnis	3-	6

Kapitel 1 (Antrag/Allgemeine Angaben)

Textteil und

Antragsformulare 1.0 und 1.1, Karte A 3 Standortbetrachtung Natur- und Gewässerschutz M 1: 10.000, Kartenauszug aus RAPIS FNP Hirschfeld M 1: 10.000	7-	35
--	----	----

Kapitel 2 (Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung)

Textteil und

Formulare 2.1 und 2.2/1, 2.2/2, Prüfbericht Nr.: 1500424 vom 03.02.2015 (Luft-Probe/Aktivkohle), Werksplan mit Betriebseinheiten vom 24.10.2016, erweitertes Grundfließbild vom 24.10.2016, Verfahrensfließbild vom 24.10.2016, Werksplan/Apparateaufstellungsplan vom 24.10.2016	36-	53
---	-----	----

Kapitel 3 (Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten)

Textteil und Formulare 3.1/1 sowie 3.1/2	54-	74
--	-----	----



	(Seitenzahl)	
Kapitel 4 (Emissionen/Immissionen)		
Textteil und Formulare 4.1/1, 4.2, 4.3/1, 4.3/2, Emissionsquellenplan vom 24.10.2016, Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom 25.10.2016, Schalltechnisches Gutachten vom 22.09.2016	75-	170
Kapitel 5 (Abfälle)		
Textteil und Formular 5.1	171-	174
Kapitel 6 (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)		
Textteil und Formulare 6.1/1, Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.08.2016 (<u>keine</u> nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung), Lageplan Entwässerung vom 20.09.2016, Bericht geotechnische Prüfung vom 18.05.2016, Zeichnung Grundriss, Schnitt Versickerungsbecken vom 20.09.2016	175-	224
Kapitel 7 (Anlagensicherheit)		
Textteil und Formular 7.1/1	225-	234
Kapitel 8 (Eingriffe in Natur und Landschaft)		
Textteil und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 24.10.2016, FFH-Verträglichkeits- untersuchung/-studie vom 24.10.2016, Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des § 26 BNatSchG zum LSG „Grabentour“ vom 24.10.2016	235-	302
Kapitel 9 (Energieeffizienz)		
Textteil		303
Kapitel 10 (Bauantrag/Bauvorlagen)		
Textteil und Bauantragsunterlage vom 30.08.2016 mit eigenständiger Gliederung, Lageplan - Bau vom 20.09.2016, Lageplan Entwässerung vom 20.09.2016, Grundriss/Schnitt Schüttgutboxen vom 22.04.2016, Grundriss/ Schnitt Versickerungsbecken vom 20.09.2016, Brandschutznachweis vom 30.08.2016	304-	371
Kapitel 11 (Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen)		
Textteil		372
Kapitel 12 (Maßnahmen nach der Betriebseinstellung)		
Textteil		373
Kapitel 13 (Umweltverträglichkeitsprüfung)		
Textteil	374-	380
Kapitel 14 (Ausgangszustandsbericht)		
Textteil		381

Ordner B

1. Nachtrag vom 16.02.2017, eingegangen am 17.02.2017

bestehend aus:

Anschreiben der SHN GmbH vom 16.02.2017

Nachreichungen zu Nachforderungen vom 30.11.2016 (Nachforderungen
des Referates Immissionsschutz, des Referates Umweltfachaufgaben, FB
Immissionsschutz, des Referates Brandschutz, Rettungsdienst und



- Katastrophenschutz sowie des Referates Wasser), 10.01.2017 (Nachforderungen des Referates Naturschutz und Landwirtschaft), 30.01.2017 (Nachforderungen der Abteilung Kreisentwicklung und Bauen) und Unterlagen, welche als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet sind (Ablage in Ordner C); bezeichnet als „1. planergänzenden Unterlage zum Antrag gemäß § 16 BImSchG“ 382- 536
- 2. Nachtrag** vom 17.02.2017, eingegangen am 20.02.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 17.02.2017 und Unterlagen, welche als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet sind (Ablage in Ordner C) 537
- 3. Nachtrag** vom 26.04.2017, eingegangen am 02.05.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 26.04.2017 und 1. planergänzende Unterlage zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, Bearbeitungsstand April 2017 538- 556
- 4. Nachtrag** vom 12.05.2017, eingegangen am 15.05.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 12.05.2017 und Nachreichungen zu Nachforderungen vom 14.03.2017 (Nachforderungen des Referates Immissionsschutz, des Referates Umweltfachaufgaben, FB Immissionsschutz, des Referates Bauaufsicht und Bauordnung, FB Bauplanungsrecht, des Referates Wasser) sowie Nachreichungen zu Anmerkungen des Referates Immissionsschutz vom 20.04.2017 (Austauschseiten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) und Unterlagen, welche als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet sind (Ablage in Ordner C); bezeichnet als „2. planergänzenden Unterlage: Antrag gemäß § 16 BImSchG“ 557- 601
- 5. Nachtrag** vom 29.05.2017, eingegangen am 30.05.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 29.05.2017 und Unterlagen bezeichnet als „Ergänzung zur 2. planergänzenden Unterlage zum Antrag gemäß § 16 BImSchG“ 602- 630
- 6. Nachtrag** vom 08.06.2017, eingegangen am 12.06.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 08.06.2017 und Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom 08.06.2017, Rev.1 631- 703
- 7. Nachtrag** vom 25.07.2017, eingegangen am 26.07.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 25.07.2017 und Ergänzungen zur Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe 704- 713
- 8. Nachtrag** vom 24.08.2017, eingegangen am 25.08.2017 bestehend aus:
Anschreiben der SHN GmbH vom 24.08.2017
2 Austauschseiten BImSchG-Antrag Textteil, Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe Stand 23.08.2017, Rev. 2,
Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm, Rev. 1 714- 831



Ordner C

Getrennt abgelegt Unterlagen des 1., 2. und 4. Nachtrages, welche als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet sind

832- 882

Abschnitt C – Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

I. Genehmigungsvorbehalte/Bedingungen

1. Allgemeine Inhaltsbestimmungen und Bedingungen

Aufschiebende Bedingung

- 1.1. Mit dem Betrieb der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderungen darf erst begonnen werden, wenn die Änderungen/geänderten Teile der bestehenden Anlage antrags- und genehmigungskonform umgesetzt/errichtet worden sind.

Aufschiebende Bedingung (Sicherheitsleistung)

- 1.2. Spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des neu geschaffenen westlichen Anlagenbereiches (Erweiterungsfläche, Betriebseinheit 5 sowie Teilfläche der Betriebseinheit 2) auf dem Flurstück Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld [im folgenden „Erweiterungsfläche“ genannt] ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch den Anlagenbetreiber der o. g. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ergänzend zur bereits im Landratsamt Mittelsachsen hinterlegten Sicherheitsleistung eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landkreises Mittelsachsen in Höhe von [REDACTED] Euro nachzuweisen und beim Landratsamt Mittelsachsen zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung ist in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Art oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung gilt als erbracht, wenn der Landkreis Mittelsachsen (Landratsamt Mittelsachsen; Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft; Referat Immissionsschutz) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vom jeweiligen Betreiber der Anlage unbefristet zu erbringen. Sie ist erst dann nicht mehr erforderlich, wenn ein geeigneter Nachweis gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht wurde, dass vorhandene Abfälle sowie Reststoffe nach Betriebseinstellung der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet worden oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt worden sind.

Aufschiebende Bedingung zum Standsicherheitsnachweis

- 1.3. Spätestens bis 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz sowie dem Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz der Standsicherheitsnachweis für die Stützwände/Schüttwände vorzulegen.

II. Sonstige Nebenbestimmungen

2. Allgemeine und baurechtliche Auflagen

- 2.1. Vor Beginn der Errichtung der beantragten Anlagenteile sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.



- 2.2 Der Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist mindestens 3 Wochen vorher dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz sowie dem Referat Bauaufsicht und Bauordnung (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg) schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige; siehe Anlage 2).
- 2.3 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz sowie dem Referat Bauaufsicht und Bauordnung (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg) schriftlich mitzuteilen (Angabe in der Baubeginnsanzeige, siehe Anlage 2 bzw. Formular Mitteilung Bauleiterbestellung/Bauleitererklärung, siehe Anlage 3).
- 2.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme (Aufnahme der Nutzung) der antragsgegenständlich geänderten Teile der Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz sowie dem Referat Bauaufsicht und Bauordnung (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg) 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige/Anzeige zur Nutzungsaufnahme; siehe Anlage 4).
(Hinweis: Siehe zusätzlich Nebenbestimmung C 4.6)

3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 3.1 Auf der betrieblichen Erweiterungsfläche [neu geschaffener westlicher Anlagenbereich auf dem Flurstück Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld – in den nachfolgenden Auflagen „betriebliche Erweiterungsfläche“ genannt] dürfen antragsgemäß jährlich maximal 17.500 Tonnen nicht gefährliche Abfälle durchgesetzt, d. h. zwischengelagert und recycelt werden. Der max. Durchsatz pro Tag wird auf 700 Tonnen nicht gefährliche Abfälle begrenzt.

Der maximal zulässige Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen für den Zwischenlagerbereich (Vorbehandlungs- und Konditionierungsbereich, Lagerbereich der Ausgangsmaterialien und Endprodukte auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 625/5, 625/2, 633/1, 633/2 und 328/1 der Gemarkung Hirschfeld) wird antragsgemäß (reduziert) auf 37.500 Tonnen pro Jahr und max. 1.500 Tonnen pro Tag begrenzt.

Tabellarische Darstellung:

Lagerbereich	Durchsatz pro Tag	Durchsatz pro Jahr
Zwischenlager	max. 1.500 Tonnen/d	max. 37.500 Tonnen/a
Erweiterungsfläche (nur nicht gef. Abfälle)	max. 700 Tonnen/d	max. 17.500 Tonnen/a

Anmerkung: Der bisher zulässige Durchsatz für den Zwischenlagerbereich von max. 55.000 Tonnen pro Jahr reduziert sich durch die hier verbeschriebene Anlagenänderung insofern, dass ein Teil der Durchsätze auf die Erweiterungsfläche „verschoben“ (17.500 Tonnen nicht gefährliche Abfälle) wird.

- 3.2 Auf der neu geschaffenen „betrieblichen Erweiterungsfläche“ dürfen antragsgemäß nur nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle, welche den Abfallschlüssel-Nummern 17 01 01 [Beton], 17 01 02 [Ziegel] und 17 01 07 [Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen] nach AVV-Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind, mechanisch aufbereitet und gelagert werden.
- 3.3 Die maximale Lagermenge auf der neu geschaffenen „betrieblichen Erweiterungsfläche“ wird antragsgemäß auf 6000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle begrenzt.

Die genehmigte maximale Lagermenge der Gesamtanlage wird nach Umsetzung der beantragten Änderung antragsgemäß auf insgesamt 16.800 Tonnen begrenzt und gliedert sich, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben, auf:



Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Abfallart				
	gefährlicher Abfall	nicht gefährlicher Abfall	max. Lagermenge bisheriger Anlagenbestand	geplante Änderung	max. Lagermenge Gesamtbetrachtung nach Änderung
Zwischenlagerbereich	X	X	4.800 t	-	4.800 t
„betriebliche Erweiterungsfläche“	-	X ¹	-	6.000 t	6.000 t
Biologische Behandlung	X	X	6.000 t	-	6.000 t
					Σ 16.800 t

¹ siehe Auflage 3.2

- 3.4 Die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf der „betrieblichen Erweiterungsfläche“ ist nur auf den antragsgemäß dafür vorgesehenen Flächen und in der vorgesehenen Art und Weise zulässig.
- 3.5 Die Sieb- und Brecheranlagen des gesamten Anlagenstandortes dürfen antragsgemäß einschließlich zugehörigem Lieferverkehr nur montags bis samstags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Betriebliche Erweiterungsfläche

Staub

- 3.6 An der Brecheranlage ist ein Wasseranschluss bzw. –tank bereitzustellen und es sind Bedüsungseinrichtungen an den Materialübergabestellen zu installieren, die bei trockenen Einsatzstoffen sofort in Betrieb zu nehmen sind.
- 3.7 Die Abwurfhöhen an den Materialübergabestellen sind zu minimieren.
- 3.8 Bei Wetterlagen, die Staubemissionen begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten), ist das Brechen und Umschlagen von Bauschutt zu minimieren bzw. einzustellen.
- 3.9 Bei trockener Witterung sind die Fahrwege und die Arbeitsflächen zu befeuchten.
- 3.10 Bei lang anhaltender trockener Witterung (Beispiel Sommer 2003) sind auch die Halden mit den gebrochenen Recyclingbaustoffen zu befeuchten.
- 3.11 Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Anlagenbereich ist antragsgemäß auf maximal 10 km/h zu begrenzen.
- 3.12 Dieselbetriebene Baumaschinen/Aggregate sind mit einem wirksamen, dem Stand der Technik entsprechenden Rußpartikelfilter aus- bzw. nachzurüsten.
Es ist eine jährliche Wartung der Dieselaggregate durch eine Fachfirma zu gewährleisten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde bzw. Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Lärm

- 3.13 An den geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw.



dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Lärmbekämpfung entsprechen.

Es ist eine dauerhafte Instandhaltung der Maschinen und Aggregate durchzuführen.

Wenn Verschleißerscheinungen mit geänderten Geräuschemissionen verbunden sind, sind die entsprechenden Aggregate zu ersetzen (tonale Komponente beachten).

4. Gewerbe- und arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 4.1 Die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage durch Erweiterung der Lager- und Betriebsflächen, Schaffung einer mechanischen Aufbereitung und Lagerung von (ausgewählten) nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen im westlichen Anlagenbereich auf der geplanten Erweiterungsfläche hat so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der derzeit geltenden Fassung und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der aktuellen Fassung erfüllt werden.
- 4.2 Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, zu erstellen.
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).
Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen zu beurteilen.
- 4.3 Sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) haben den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen.
- 4.4 Gemäß § 3 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration vom 06.03.2007(BGBl. I S.261) in der aktuellen Fassung sind für Arbeitsplätze, für die eine Gefährdung durch Lärm festgestellt wurde, Lärmmessungen durchzuführen.
Daraus ableitend sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge festzulegen (vgl. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge [ArbMedVV] vom 18.12.2008 [BGBl. I S. 2768] in der geltenden Fassung).
- 4.5 Das Versickerungsbecken und Absetzbecken ist mit einer Umwehrung zu versehen. Es ist ein geeigneter Schutz gegen Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie beim Betreten von Gefahrenbereichen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ auf Dauer zu gewährleisten.
- 4.6 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz (Postanschrift: Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz) 3 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 4.7 Auflaufstellen der Fördererlemente, Gefahrstellen an rotierenden Teilen sowie alle Einzugsstellen müssen gegen Zugriff gesichert sein. Für erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen die Antriebe vor Ort abschaltbar sein und in diesem Zustand gesichert werden können.

5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

Abfallrechtliche Auflagen

- 5.1 Bei jeder Anlieferung von Abfällen ist eine Annahemkontrolle durchzuführen.
Dies hat mindestens zu umfassen:



- Mengenermittlung,
- Sichtkontrolle auf Richtigkeit der Abfalldeklaration (bei Verdacht auf Fehldeklaration ist der Abfall zurückzuweisen),
- Dokumentation im Betriebstagebuch mit Name und Anschrift des Beförderers/Erzeugers

Für die angenommenen und die nach Behandlung/Lagerung wieder abgegebenen Abfälle sind Register zu führen. In den Registern sind neben den zu führenden Abfallverzeichnissen für den In- und Output die Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine aufzubewahren. Darin sind die Abfallschlüsselnummern, Annahmedatum Abfallmenge, Herkunft/Abfallerzeuger und Entsorger, Abgabedatum/Beförderer einzutragen.

- 5.2 Grundsätzlich sind die, beim Bau und Betrieb der Anlage anfallenden, Abfälle durch Sortierung in
- Abfälle zur Verwertung (z.B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Kabelabfälle, Elektro-, Elektronikschrott u.ä.),
 - Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle),
 - gefährliche Abfälle (z.B. Plaste-, Metall-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen)
- zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
- 5.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 5.4 *Auflagen für den Umgang mit überschüssig anfallendem Bodenmaterial*

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes Freiberg.

Gemäß § 13 Abs. 1 RVO FG ist die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Dazu ist das Kartenwerk (insbesondere Karten Nr. 1.1 bis 1.11) der RVO FG zur Entscheidungsfindung zu nutzen.

Das Bauvorhaben befindet sich danach in Teilfläche 1 (gelb). Eine Verwertung von Bodenmaterial ist somit in allen Teilflächen (1 bis 4) zulässig.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu beachten (siehe Anlage 7: Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10.05.2011 – Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht)

(Hinweis: Das Nichtbefolgen dieser Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die entstehenden Kosten wären dann vom Bauherren zu tragen.)

- 5.5 Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2, und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Bauherr hat den Entsorger darüber zu informieren.
- 5.6 Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.
- 5.7 Die zur Realisierung des beantragten Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabding-



bar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

- 5.8 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
- 5.9 Bei Auffinden bisher noch nicht bekannter Schadstoffbelastungen im Untergrund ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen durch den Bauherren oder dessen Beauftragten (Ingenieurbegleitung) umgehend zu informieren.

6. Auflage zum vorbeugenden Brandschutz

- 6.1 Bis spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der geplanten Erweiterungsmaßnahme ist der bestehende Feuerwehrplan zu aktualisieren und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und seitens der Betreiberin eine Betriebsanweisung Brandschutz (Löschwasserbereitstellung, Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr, Verhalten auf dem Betriebsgelände, Notfallereichbarkeit des betrieblichen Einsatzleiters usw.) zu erstellen.

Der aktualisierte Feuerwehrplan und die Betriebsanweisung Brandschutz ist dem Landratsamt Mittelsachsen Referat Immissionsschutz (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg) spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geplanten Erweiterungsmaßnahme in 2facher Ausfertigung vorzulegen.

7. Naturschutzrechtliche Auflagen

- 7.1 Die in den Antragsunterlagen und der 1. Planergänzenden Unterlage (1. Nachtrag) sowie der 2. Planergänzenden Unterlage (4. Nachtrag, Austauschunterlagen) unter der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 24.10.2016, 16.02.2017 bzw. 12.05.2017 festgelegten Maßnahmen, Entsiegelung des Bio-Leaching-Beckens, Errichtung eines (technischen) Stillgewässers sowie entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen.
- 7.2 Die Ausgleichsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2018 umzusetzen.
- 7.3 Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz und Landwirtschaft (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg; Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg) spätestens zwei Wochen danach schriftlich anzuzeigen.

8. Wasserrechtliche Auflagen

- 8.1 Das zu versickernde Niederschlagswasser darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen belastet sein oder von Flächen, welche der Lagerung solcher Stoffe bzw. der Lagerung gefährlicher Abfälle dienen oder mit diesen belastet sind (z.B. Fahr-/Gehwege), stammen.
- 8.2 Das Versickerungsbecken ist entsprechend den Unterlagen der Fa. Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH Chemnitz mit Planungsstand 04/2017 zu errichten.

Abschnitt D – Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend zu betrachten.



Allgemeine und immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ggf. noch erforderlichen, nicht von dieser Genehmigung umfassten behördlichen Entscheidungen, sind vom Vorhabenträger vor der Umsetzung des Vorhabens selbst in einem hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

- Diese Genehmigung geht auch auf eventuelle Rechtsnachfolger des Betreibers über.
- Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann.
- Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. § 11 Abs. 1 SächsBO). Dazu gehört, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß reduziert wird. Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) zu berücksichtigen.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

- Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind den als Anlage beigefügten Merkblättern zu entnehmen.

Gewerbeschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Hinweise

- Verkehrswege müssen frei gehalten werden. Beim Einsatz von Transportmitteln auf Verkehrswegen, die gleichzeitig für Fußgänger zugelassen sind, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden (ArbStättV § 3 Abs. 1 Nr. 1.8).
- Alle Anlagenteile müssen gefahrlos erreicht und bedient werden können.



- Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. 06. 1998 (BGBl. I S. 1283) in der derzeit geltenden Fassung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz (Fax: 0371/3685100) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.
- Arbeitsplätze in nicht allseitig umschlossenen Räumen und im Freien sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt sind, keinem unzutraglichen Lärm, Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sind (ArbStättV § 3 Abs. 1 Nr. 5.1).
- Gewerbeschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Forderungen, die sich aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben aus Sicht der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz ausdrücklich vorbehalten.
Arbeitsschutzrechtliche Auflagen, die sich aufgrund von festgestellten Mängeln bei Kontrollen ergeben, bleiben ebenfalls ausdrücklich vorbehalten.

Bergrechtliche Hinweise

- Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.
Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch (lt. Stellungnahme vom 14.11.2016 i. V. m. Stellungnahme vom 02.12.2015) nach den dem Sächsischen Oberbergamt bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da das Vorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundingenieur) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglichen bergbaubedingten Schadensereignissen, ist gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt (Anschrift: Kirchgasse 11, 09599 Freiberg) in Kenntnis zu setzen.

Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

- Im Rahmen der vorgesehenen Bodeneingriffe wird auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 SächsDSchG (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) hingewiesen.

Abschnitt E - Begründung

I. Sachverhalt

1. Die BAUER Resources GmbH betreibt am Standort in 09634 Reinsberg OT Hirschfeld, Reinsberger Straße 26 eine Anlage zur mikrobiologischen Behandlung von verunreinigten Böden, zur biologischen Behandlung anderer Abfallstoffe sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von verschiedenen Abfallstoffen (auch bezeichnet als Bodenbehandlungsanlage oder Bodenreinigungsanlage) [Anlagenstandort lt. Bescheid vom 27.10.2000: Flurstücke Nr. 625/5, (ehemals) 336/3 und 338/2 der Gemarkung Hirschfeld].

Für die Errichtung und den Betrieb sowie wesentliche Änderungen der Anlage liegen immissionschutzrechtliche Genehmigungsbescheide des seinerzeit zuständigen Regierungspräsidiums Chem-



nitz vom 03.12.1993 (Az. 64-8823.12-07-Hirschfeld-I), 23.08.1996 (Az.: 64-8823.12-7737-1.1), 25.11.1996 (Az. 64-8823-7737-1.3), 25.06.1997 (Az. 64-8823.12-7737-1.2) und vom 27.10.2000 (Az.: 64-8823.7737-1.24) vor.

Des Weiteren existieren für die Anlage u. a. diverse Entscheidungen zu Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG.

2. Mit Anschreiben der bevollmächtigten SHN GmbH (Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH) vom 01.11.2016 und Antragsunterlagen vom 10.10.2016, eingegangen im Landratsamt Mittelsachsen am 02.11.2016, beantragte die BAUER Umwelt GmbH (als damalige Betreiberin der Anlage/Vorhabenträgerin) die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Bodenbehandlungsanlage.

Der Antrag auf wesentliche Änderung umfasst folgende Vorhaben:

- Erweiterung der Lager- und Betriebsflächen durch Befestigung von derzeit unbefestigter, vegetationsloser und verdichteter Fläche auf dem Flurstück Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld zur Schaffung einer Möglichkeit zur angeschlossenen mechanischen Aufbereitung und Lagerung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen im westlichen Anlagenbereich auf der geplanten Erweiterungsfläche. Es handelt sich dabei ausschließlich um Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 01 „Beton“, 17 01 02 „Ziegel“ sowie 17 01 07 „Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Zur mechanischen Bearbeitung der Abfälle auf der Erweiterungsfläche kommt die bereits am Anlagenstandort vorhandene Technik zum Einsatz. Es ist geplant, die betreffende Erweiterungsfläche mit einer Asphaltdeckschicht zu überziehen sowie stationäre Schüttwände aus Stahlbeton und mobile Trennwände aus Beton-Elementen, sog. LEGO-Steine zu errichten.
- Nutzungsänderung des ehemaligen Bio-Leaching-Beckens zum Versickerungsbecken
- Stilllegung des an den biologischen Behandlungsbecken befindlichen Heizcontainers sowie
- Aufstellung eines weiteren Kombifilters (Bio- sowie Aktivkohlefilter) für die Becken der biologischen Behandlung (Weitere Änderungen am Betrieb der mikrobiologischen Behandlungsanlage sind nicht geplant.)

Ursprünglich wurde auch die Integration des Prozesses Bio-Leaching in die Betriebseinheit 3 der biologischen Behandlung sowie die Erweiterung der Input-Positivliste um 79 Abfallstoffe [davon 30 gefährliche Abfälle] mit den jeweiligen Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV beantragt.

Mit dem 1. Nachtrag zum Antrag vom 16.02.2017 wurde der Prozess des Bio-Leaching und mit dem 4. Nachtrag zum Antrag vom 12.05.2017 die Erweiterung der Input-Positivliste um 79 Abfallschlüsselnummern aus dem Umfang des Genehmigungsantrages gestrichen. *Diese Änderungen sind damit nicht (mehr) Antragsgegenstand.*

Lt. Genehmigungsantrag einschließlich Nachträgen befindet sich der aktuelle Anlagenstandort auf folgenden Flurstücken: Fl.-Nrn. 625/5, 633/2, 633/3, 336/7, 336/9, 338/2, 338/3, 328/1 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 625/2 und 633/1 der Gemarkung Hirschfeld.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Werksplan (zuletzt aktualisiert mit dem 4. Nachtrag) eingereicht, aus welchem die Werks-/Anlagengrenze hervorgeht.

Weitere Details sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Weiterhin wurde der Genehmigungsbehörde im laufenden Genehmigungsverfahren mitgeteilt, dass anstelle der BAUER Umwelt GmbH die BAUER Resources GmbH zur Betreiberin der in Rede stehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage und demzufolge Vorhabenträger/Antragstellerin des Genehmigungsantrages wurde (siehe 1. Nachtrag zum Antrag).



Parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurde bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen für die Errichtung und den Betrieb des Versickerungsbekens ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis eingereicht, über welchen in einem separaten Verfahren durch die untere Wasserbehörde entschieden wird (Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8, 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]; keine eingeschlossene Entscheidung nach § 13 BImSchG).

3. Der Genehmigungsantrag wurde mit insgesamt 8 Nachträgen ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und die verzeichneten Nachträge verwiesen.

Die Antragsunterlagen waren am 25.08.2017 für die Entscheidung vollständig.

4. Die Antragstellerin beantragte den Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG.

5. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurde ein Bauantrag für ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (SächsBO) eingereicht.

6. Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne des § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz-SächsNatSchG), hier im LSG-Gebiet „Grabentour“ (Beschluss des Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12.07.1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des Landratsamtes Freiberg am 01.06.2004). Bei diesem Schutzgebiet handelt es sich um ein nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzvorschrift auf der Grundlage von Art. 1 § 2 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17.04.1998 weiterhin Gültigkeit besitzt.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Vorschriften gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurde ein entsprechender Befreiungsantrag eingereicht, welcher mit dem 1. Nachtrag ergänzt bzw. mit dem 4. Nachtrag (die Eingriffsausgleichbilanzierung) überarbeitet wurde.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist.

Im Untersuchungsraum von 1.000 m zum Vorhaben befinden sich Schutzgebiete im Sinne des § 32 BNatSchG, hier des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ (Bez. EU: DE-4946-301; ABl. EU Nr. L 107/4 vom 20.02.03 i. V. m. GVO der LD Chemnitz und Dresden vom 02.02.2011), das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldentale“ (Bez. EU: DE-4945-301; ABl. EU Nr. L 107/4 vom 20.02.2003 i. V. m. GVO der LD Chemnitz und Dresden vom 02.02.2011) und das SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsen“ (Bez. EU: DE-4842-451 [landesinterne Nr. 24] vom 31.01.2006).

Gesetzlich geschützte Biotop (vgl. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) werden lt. Stellungnahmen des Referates Naturschutz und Landwirtschaft des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20.03.2017 und 13.06.2017 nicht berührt.

7. Die voraussichtlichen Gesamtbaukosten (Gesamtbaukosten und Errichtungskosten) wurden in den Antragsunterlagen mit [REDACTED] Euro beziffert.



8. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB.
Als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen werden folgende Immissionsorte/ Beurteilungspunkte betrachtet:

Immissionsorte	Richtung	Bauplanungsrechtliche Einstufung (nach dem Gebietscharakter/Eigenart der näheren Umgebung)
IO 1 Reinsberger Str. 18 Gemarkung Hirschfeld	Nord	Innenbereich, allgemeines Wohngebiet (§ 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
IO 2 Bauernweg (etwaige Wohnnutzung) Gemarkung Hirschfeld	Nordost	Innenbereich, allgemeines Wohngebiet (§ 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
IO 3 Nordstraße 36 Gemarkung Niederreinsberg	Süd	Außenbereich (§ 35 BauGB)
IO 4 Nordstraße 34 Gemarkung Niederreinsberg	Südost	Außenbereich (§ 35 BauGB)
IO 5 ¹ Reinsberger Str. 22 Gemarkung Hirschfeld	Nord	Außenbereich (§ 35 BauGB)

¹ Die baurechtliche Zulässigkeit der Wohnnutzung/Nutzung als Werkswohnung ist gegenwärtig nicht abschließend geklärt. Auf Grund der Sachlage wird der IO 5 dennoch vorsorglich im Genehmigungsverfahren der BAUER Resources GmbH mit betrachtet.

Es handelt sich nicht um eine vergleichbare Außenbereichslage eines Wohngrundstückes sondern (lt. Positionierung der HGS Hirschfelder Geflügel & Spezialitäten GmbH) um eine Werkswohnung (auf einem nicht frei zugänglichen Betriebsgelände) in einem gewerblich genutzten Gebiet [Integration der Wohnung in eine gewerbliche Tierhaltungsanlage] (analog § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

Betriebswohnungen genießen im Gewerbegebiet nur geminderte Schutzwürdigkeit; sie müssen die gebietstypischen Störungen hinnehmen und haben grundsätzlich keine Abwehransprüche gegen emittierende Gewerbebetriebe, die sich an den zulässigen Störgrad halten (vgl. u.a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29. November 2012 – 15 N 09.693 –, juris).

Der zulässige Störgrad für Gewerbegebiete wird in der TA Lärm, Ziffer 6.1b) definiert. Vorliegend ist es angemessen, von einem faktischen Gewerbegebiet auszugehen.

9. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.
10. Die Gemeinde Reinsberg (Standortgemeinde) erteilte das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Beschluss vom 06.12.2016 und gab eine Stellungnahme nach § 69 Abs. 1 SächsBO ab.
11. Für das beantragte Vorhaben war zudem eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 3c Satz 1 und 3 UVPg (in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, nachfolgend kurz: a. F. [alte Fassung]) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie den Nummern 8.3.1 („X“), 8.4.1.1 („A“) und 8.7.2.1 („A“) der Anlage 1 zum UVPg (in der aktuellen Fassung) durchzuführen.

Da das Verfahren für das Vorhaben vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, erfolgte die allgemeine Vorprüfung entsprechend der Übergangsregelung des § 74 Abs. 1 UVPg (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94), zuletzt



geändert durch die Artikel 1 sowie Artikel 2 Abs. 14 b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808) entsprechend der Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG.

Das beantragte Vorhaben/die Anlage ist u. a. in der Nr. 8.3.1, Spalte 1 der Anlage des UVPG (aktuelle Fassung) einzuordnen und stellt daher ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (a. F.), § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG (a. F.) [allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles] ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Dabei sind in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung fand lt. Aktenlage der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Genehmigungsantrag vom 30.09.1995 (Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.08.1996, Az. 64-8823.12-7737-1.1) statt.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG (in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG (a. F.) war somit für das in Rede stehende Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den in der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung) zum UVPG (a. F.) aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch.

12. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Bodenbehandlungsanlage am Standort in 09634 Reinsberg OT Hirschfeld, Reinsberger Straße 26 stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. den Nr. 8.6.1.1 (GE), 8.6.2.1 (GE), 8.7.1.1 (GE), 8.7.2.1 (GE), 8.11.1.1 (GE), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Bei der u. a. beantragten Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für ausgewählte nicht gefährliche Abfälle in Summe auf max. 6000 Tonnen auf der neu geschaffenen Erweiterungsfläche werden für sich genommen die Mengenschwellen der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. überschritten.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BImSchG. Die beantragten Änderungen stellen eine Änderung der Lage (Erweiterung der Lager- und Betriebsflächen durch Befestigung von derzeit unbefestigter, vegetationsloser und verdichteter Fläche auf dem Flurstück Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld zur Schaffung einer Möglichkeit zur mechanischen Aufbereitung und Lagerung von ausgewählten nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen im westlichen Anlagenbereichs), der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Anlage dar.



2. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.12.2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 101) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3. Das Verfahren ist nach §§ 6 und 10 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt worden.

Da die Anlage der Antragstellerin den Nummern Nr. 8.6.1.1 (GE), 8.6.2.1 (GE), 8.7.1.1 (GE), 8.7.2.1 (GE), 8.11.1.1 (GE), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.4 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Anzumerken sei noch, dass von der Öffentlichkeitsbeteiligung bei IED-Anlagen (auch bei einer positiven Umweltbilanz) aber nur dann abgesehen werden darf, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhanges I der IVU-RL (RL 2008/1/EG) nicht erreicht (vgl. Ule / Laubinger, Rn. D8 zu § 16; BImSchG, Jarras, § 16, Rn. 53).

Im vorliegenden Fall sind die Änderungen für sich genommen hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf der Erweiterungsfläche der Nr. 8.12.2 (V) sowie die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf der Erweiterungsfläche der Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen damit nicht der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU) bzw. IVU-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV). Somit ist der vorliegende Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auch mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar.

Die Behördenbeteiligung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch erforderlich, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die UVP-Prüfung stets eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert (vgl. § 74 Abs. 1 UVPG in der aktuellen Fassung i. V. m. § 9 UVPG a. F.). Die UVP-Prüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Trägerverfahren durchge-



führt. Mithin muss auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in das die UVP integriert ist, ein förmliches Verfahren sein (vgl. Kommentar Feldhaus zu § 2 der 4. BImSchV, Rn. 12). Vorliegend hat die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F.) ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zudem ist § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (a. F.) im vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig. Es ergibt sich auch diesbezüglich keine Pflicht, ein förmliches Genehmigungsverfahren, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Daher war dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu entsprechen. Ein atypischer Sachverhalt, der eine Abweichung von der Soll-Vorschrift nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

Demnach war ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

4. Für das beantragte Vorhaben war, wie bereits dargestellt, entsprechend der Übergangsregelung des § 74 Abs. 1 UVPG (in der aktuellen Fassung) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 3c Satz 1 und 3 UVPG (a. F.) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie den Nummern 8.3.1 („X“), 8.4.1.1 („A“) und 8.7.2.1 („A“) der Anlage 1 zum UVPG (in der aktuellen Fassung) durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben/die Anlage ist u. a. in der Nr. 8.3.1, Spalte 1 der Anlage des UVPG einzuordnen und stellt daher ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (a. F.) besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG (a. F.) [allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles] ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In die Vorprüfung sind dabei auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung fand lt. Aktenlage der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Genehmigungsantrag vom 30.09.1995 (Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.08.1996, Az. 64-8823.12-7737-1.1) statt.

§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (a. F.) ist im vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig, da die in Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst nicht erreicht oder überschritten werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG (a. F.) sowie § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV und den Nummern 8.3.1 Spalte 1 („X“), 8.4.1.1 Spalte 2 („A“) und 8.7.2.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 zum UVPG (in der aktuellen Fassung) der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG (a. F.). Demnach war anhand der in Anlage 2 zum UVPG (a. F.) aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden seitens der SHN GmbH Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt) erarbeitet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch.

Die fachtechnische Prüfung nach den o. g. Kriterien der Anlage 2 des UVPG (a. F.) führte zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung der Bodenreinigungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG (a. F.) zu berücksichtigen wären.



Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die in der Anlage 2 zum UVPG (a. F.) genannten Kriterien zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Auch aus den vorangegangenen und jetzt noch wirkenden Änderungen ergibt sich kein Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz, UVPG (a. F.) i. V. m. der Übergangsregelung des § 74 Abs. 1 UVPG (in der aktuellen Fassung) in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen Nr. 29/2017e vom 18.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

5. Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt, dass ein AZB für solche IED-Anlagen (IED-Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen und die bisher noch keinen AZB erstellt haben) auch dann zu erstellen ist, wenn die Änderung nicht die relevanten gefährlichen Stoffe betrifft. Hier ist der AZB für sämtliche Bereiche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf denen im Zeitpunkt der Antragstellung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. § 4a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV stellt klar, dass für Änderungsanträge, die unter die Sonderregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV fallen, ein AZB trotzdem zu erstellen ist, auch wenn § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV nicht greift (vgl. Protokoll DB SMUL v. 25.03.2014, TOP 2.1).

Da es sich bei der Bodenreinigungsanlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, war zu klären, ob in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1 a BImSchG für alle Bereiche des Anlagengrundstückes zu erstellen ist, auf denen relevante gefährliche Stoffe bereits verwendet werden und/oder [neu] verwendet werden sollen.

Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2001 (ABl. L 83 vom 30.03.2011, S. 1) geändert worden ist.

[CLP-Verordnung]

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind nach § 3 Abs. 10 BImSchG gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Auch wenn es sich bei der Bodenreinigungsanlage um eine IED-Anlage handelt, kann aufgrund der verwendeten Stoffart „Abfall“ von einem Ausgangszustandsbericht abgesehen werden.

Entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.04.2006 über Abfälle nicht als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Art. 2 (Begriffsbestimmungen) dieser Verordnung.

Abfall ist damit kein gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Vorlage eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG aus.



Auch aus Sicht der bezüglich AZB beteiligten Referate Abfallrecht und Bodenschutz sowie Wasser liegt kein Erfordernis zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes vor.

6. Die Genehmigung beruht auf § 16 Abs. 1, § 4 sowie § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Die Umsetzungen der beantragten Änderungen stellen eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Gesamtanlage dar.

Diese Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG, da durch sie insbesondere Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG genommen wird.

Zudem werden durch die beantragte Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für ausgewählte nicht gefährliche Abfälle in Summe auf max. 6000 Tonnen auf der neu geschaffenen Erweiterungsfläche für sich genommen die Mengenschwellen der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. überschritten.

Hinsichtlich der mechanischen Aufbereitung/Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle auf der Erweiterungsfläche ist auszuführen, dass sich bei dieser Änderung für sich betrachtet keine Neueinordnung in den Anhang 1 zur 4. BImSchV ergibt, da hier keine Änderung der Gesamtdurchsatzkapazität erfolgt. Ein Teil des Durchsatzes des Zwischenlagers verschiebt sich für nicht gefährliche Abfälle auf die Erweiterungsfläche. Der bisher zulässige Durchsatz für das Zwischenlager von max. 55.000 Tonnen pro Jahr wird dahingehend geändert, dass die Durchsätze auf die Bereiche Zwischenlager und Erweiterungsfläche wie folgt aufgeteilt werden.

Lagerbereich	Durchsatz pro Tag	Durchsatz pro Jahr
Zwischenlager	max. 1.500 Tonnen/d	max. 37.500 Tonnen/a
Erweiterungsfläche (nur nicht gefährliche Abfälle)	max. 700 Tonnen/d	max. 17.500 Tonnen/a

Am Jahresdurchsatz der biologischen Behandlung (max. 65.000 Tonnen/a) ergeben sich keine Änderungen.

Damit ändert sich der Gesamtdurchsatz der gesamten Anlage nicht.

Die genehmigte maximale Abfalllagermenge am Anlagenstandort beträgt bislang insgesamt 10.800 Tonnen (unterteilt in 4.800 Tonnen Zwischenlagerbereich und 6.000 Tonnen Behandlungsbereich). Auf der betrieblichen Erweiterungsfläche sollen zukünftig zusätzlich bis zu 6.000 Tonnen ausgewählte nicht gefährliche Abfälle (Bauschutt) gelagert werden. Die genehmigte maximale Gesamtlagermenge der Anlage erhöht sich damit auf insgesamt 16.800 Tonnen.

Als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen stufen die Gutachter der Prognosen jeweils 5 maßgebliche Immissionsorte ein.

Der Betrieb einer Anlage zum Lagern und Aufbereiten von Bauschutt, Boden und anderen Bauabfällen ist anlagentypisch mit der Emission von Staub und Geräuschen verbunden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Prognosen zur Abschätzung der durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionen/Immissionen von Geräuschen und Staub erstellt. Die vom Antragsteller geplanten emissionsmindernden Maßnahmen finden dabei Berücksichtigung und fließen in das Ergebnis der Prognosen ein.

Die Würdigung der Antragsunterlagen ergab unter Berücksichtigung der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen, dass sichergestellt ist, dass bei Ausführung entsprechend der mit Genehmi



gungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Abschnitt B) und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zur vorliegenden Genehmigung

- die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Folglich sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 8.6.1.1, 8.6.2.1, 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig eingeordnet.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei antragsgemäßer Änderung der Anlage sowie Realisierung der unter Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet u. a. den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wie sich aus der Definition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Betrachtung Geräuschimmissionen

Zu den nächstgelegenen Nutzungen mit Ruheschutzanspruch zählen die nächstgelegenen Wohnnutzungen nördlich des Vorhabenstandortes in der Ortslage Hirschfeld, die nächstgelegenen Wohnnutzungen in der Gemarkung Niederreinsberg südlich des Standortes sowie die Betriebswohnung auf dem Gelände der benachbarten Hirschfelder Geflügel & Spezialitäten GmbH.

Im Konkreten werden folgende Orte als nächstgelegene Immissionsorte betrachtet:



Immissionsorte	Richtung	Bauplanungsrechtliche Einstufung (nach dem Gebiets- charakter/Eigenart der näheren Umgebung)	Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm unter Berücksichtigung der speziellen Rahmenbedingungen des Einzelfalls (Zu IO 5: siehe auch nachfolgende Ausführungen)
IO 1 Reinsberger Str. 18 Gemarkung Hirschfeld	Nord	Innenbereich, allgemeines Wohngebiet (§ 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)	TA Lärm 6.1 d) tags 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
IO 2 Bauernweg (etwaige Wohnnutzung) Gemarkung Hirschfeld	Nordost	Innenbereich, allgemeines Wohngebiet (§ 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)	TA Lärm 6.1 d) tags 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
IO 3 Nordstraße 36 Gemarkung Nieder- reinsberg	Süd	Außenbereich (§ 35 BauGB)	TA Lärm 6.1 c) tags 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
IO 4 Nordstraße 34 Gemarkung Nieder- reinsberg	Südost	Außenbereich (§ 35 BauGB)	TA Lärm 6.1 c) tags 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
IO 5 Reinsberger Str. 22 Gemarkung Hirschfeld	Nord	Außenbereich (§ 35 BauGB)	TA Lärm 6.1 b) ¹ tags 65 dB (A) nachts 50 dB (A)

¹ Die baurechtliche Zulässigkeit der Wohnnutzung/Nutzung als Werkswohnung ist gegenwärtig nicht abschließend geklärt. Auf Grund der Sachlage wird der IO 5 dennoch vorsorglich im Genehmigungsverfahren der BAUER Resources GmbH mit betrachtet.

Es handelt sich nicht um eine vergleichbare Außenbereichslage eines Wohngrundstückes sondern (lt. Positionierung der HGS Hirschfelder Geflügel & Spezialitäten GmbH) um eine Werkswohnung (auf einem nicht frei zugänglichen Betriebsgelände) in einem gewerblich genutzten Gebiet [Integration der Wohnung in eine gewerbliche Tierhaltungsanlage] (analog § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

Betriebswohnungen genießen im Gewerbegebiet nur geminderte Schutzwürdigkeit; sie müssen die gebietstypischen Störungen hinnehmen und haben grundsätzlich keine Abwehransprüche gegen emittierende Gewerbebetriebe, die sich an den zulässigen Störgrad halten (vgl. u.a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29. November 2012 – 15 N 09.693 –, juris). Der zulässige Störgrad für Gewerbegebiete wird in der TA Lärm, Ziffer 6.1b) definiert. Vorliegend ist es angemessen, von einem faktischen Gewerbegebiet auszugehen.

Die Belange des Lärmschutzes betreffend wird in der Schallimmissionsprognose der Beratende Ingenieure SHN GmbH dargestellt, in welcher Weise der Betreiber der Anlage den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gerecht werden will.

Nach den Prognoseabschätzungen geht der Gutachter davon aus, dass unter bestimmten Randbedingungen (hier insbesondere die Beschränkung der Tätigkeiten auf 13 Stunden im Tageszeitraum) bei Betrieb der Anlage Lärm-Immissionsrichtwerte an Immissionsorten mit Ruheschutzanspruch unterschritten werden. Dies trifft sowohl auf die Immissionsorte in der Ortslage Hirschfeld (IO 1 und IO 2) als auch auf die nächstgelegenen Immissionsorte in der Gemarkung Niederreinsberg (IO 3 und IO 4) zu. Die prognostizierten anteiligen Beurteilungspegel liegen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietseinstufung mehr als 10 dB unter den Richtwerten. Unter Anwendung der Festlegungen nach Nummer 2.2 der TA Lärm liegen diese Nutzungen nicht mehr im Einwirkungsbereich der zu genehmigenden Anlage.



Im Bereich der Hirschfelder Geflügel Spezialitäten GmbH befindet sich eine Betriebswohnung. Nach den Prognoseberechnungen des Gutachters sind im Bereich dieser Betriebswohnung anteilige Beurteilungspegel zu erwarten, welche selbst für ein Mischgebiet verbindliche Richtwerte um 4 dB unterschreiten.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Teilbeurteilungspegel, die durch die zu genehmigende Anlage verursacht werden, keinen Einfluss auf Immissionsorte mit Ruheschutzanspruch haben. Bei Anerkennung eines Schutzanspruches der Betriebswohnung analog dem eines Gewerbegebietes (siehe dazu auch Ausführungen unter Sachverhaltsdarstellung, Ziffer 8) werden die Richtwerte um 9 dB unterschritten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der vorliegenden Immissionsprognose gefolgt werden. Bei antragsgemäßer Realisierung der geplanten Änderungen ist somit sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von richtwertüberschreitenden Immissionen durch Geräusche an nachbarschaftlicher Nutzung mit Ruheschutzanspruch nicht zu befürchten sind.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmung sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Betrachtung Staubemissionen

Die Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe („Staubimmissionsprognose“) der Beratende Ingenieure SHN GmbH stellt dar, welche Immissionen durch Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag im Beurteilungsgebiet zu erwarten sind.

Zur Berechnung der Emissionsfaktoren für Staub wurde vom Gutachter die VDI 3790 Blatt 3 „Umwelttechnologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“, Stand Januar 2010 herangezogen.

Die Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastungen durch Staub erfolgte nach dem in Anhang 3 der TA Luft 2002 beschriebenen Verfahren mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000.

Die Geländeunebenheiten in der Umgebung der Anlage wurden durch ein diagnostisches Windfeldmodell berücksichtigt.

Die Windrichtungsverteilung und die Windgeschwindigkeiten wurden mit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe der Wetterstation Nossen für das repräsentative Jahr 2009 modelliert. Eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität der meteorologischen Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft liegt vor.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub (PM 10) und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sind in den Nummern 4.2.1 bzw. 4.3.1 der TA Luft Immissionswerte festgelegt.

Die TA Luft bestimmt weiterhin irrelevante Zusatzbelastungen für Schwebstaub nach Nummer 4.2.2 Buchstabe a) und für Staubniederschlag nach Nummer 4.3.2 Buchstabe a), bei deren Einhaltung gemäß Nummer 4.1 TA Luft die Bestimmung der Gesamtbelastung entfallen kann, weil davon auszugehen ist, dass durch das betreffende Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

In der vorliegenden Staubimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass die aus dem Betrieb der mechanischen Aufbereitungsanlage resultierenden Zusatzbelastungen für Schwebstaub und Staubniederschlag an den Beurteilungspunkten 1 bis 4 die Irrelevanzgrenzen der TA Luft unterschreiten. Die Ermittlung der Gesamtbelastungen ist für die Immissionsorte 1 bis 4 in den Gemarkungen Hirschfeld und Niederreinsberg somit nicht erforderlich.



Die für den Beurteilungspunkt 5 (Betriebswohnung) ermittelten Zusatzbelastungen von $6,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub und $0,0313 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ für Staubniederschlag überschreiten die Irrelevanzwerte der TA Luft, so dass für diesen Immissionsort die Gesamtbelastungen zu berechnen waren.

Zur Ermittlung der Vorbelastung für den Standort wurde der Jahresbericht 2015 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) „Luftqualität in Sachsen“ herangezogen. Demnach liegen die Vorbelastungen für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag für den Raum Freiberg bei $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $0,05 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$.

Im Ergebnis der vorliegenden Berechnung der Immissionsgesamtbelastung durch Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag am Immissionsort 5 werden die zulässigen Immissions-Jahreswerte der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,35 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ sicher eingehalten. Die statistische Unsicherheit wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

Der Kurzzeitwert der TA Luft von 35 möglichen Tagesmittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird ebenfalls eingehalten. Aus den sächsischen PM10-Messreihen wurde ein Zusammenhang von PM10-Überschreitungshäufigkeit und PM-Jahresmittelwert hergestellt. Der PM10-Kurzzeitgrenzwert mit 35 Überschreitungstagen von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Kalenderjahr ist etwa gleichbedeutend mit einem PM10-Jahresmittelwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Äquivalenzwert in Sachsen). Dieses Kriterium ist hier eingehalten.

Sowohl der Ansatz als auch die Ergebnisse der Prognose sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Die antragsgemäß vorgesehenen technischen sowie betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Staubemissionen werden als immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid verbindlich fixiert.

Bei Beachtung und Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Durch die Einbindung eines zusätzlichen Filters in die am Standort vorhandene Abgasreinigungseinrichtung werden die Emissionen der mikrobiologischen Behandlungsanlage weiter minimiert. Die regelmäßig durchgeführten Emissionsmessungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung der Abgasreinigungseinrichtung /ARE weisen nach, dass die relevanten Grenzwerte der TA Luft sicher eingehalten werden.

Da die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 6 bis 10 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.08.1996 (Az.: 64-8823.12-7737-1.1) auch im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Abluftreinigungseinrichtung vollumfänglich ihre Gültigkeit behalten, sind diesbezüglich weiterführende Nebenbestimmungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Durch die auferlegten Maßnahmen (z. B. immissionsschutzrechtliche Auflagen) wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die diesem Grundsatz widersprechen.

Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Auflagen C 5.1 bis C 5.9 sollen die Einhaltung dieser Grundsätze zusätzlich sicherstellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist Energie sparsam und effizient zu verwenden.

Den Ausführungen im Kapitel 9 der Antragsunterlagen kann behördlicherseits gefolgt werden. Es sind hier keine Umstände bekannt geworden, die diesem Grundsatz widersprechen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).



Daraus folgt, dass die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Bodenbehandlungsanlage am Standort in 09634 Reinsberg OT Hirschfeld, Reinsberger Straße 26 zu erteilen ist, da bei Einhaltung der verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Ausführungen zu andere öffentlich-rechtliche Vorschriften - forstfachliche Ausführungen

Auf der Erweiterungsfläche ist die Errichtung von stationären Schüttwänden und mobilen Trennwänden aus Beton-Elementen geplant. Die Anlagen werden lt. dem Grundriss und Schnitt des Bauantrages kein Dach besitzen. Dies hat zur Folge, dass von keinem Gebäude sondern von einer baulichen Anlage (ohne Feuerstätte) auszugehen ist. Demzufolge ist für die Anlage der Mindestwaldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG nicht relevant.

Südwestlich der Anlage befindet sich in 35m Entfernung eine Waldfläche. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich lt. Stellungnahme des Referates Forst und Jagd vom 07.12.2016 keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer möglichen Schädigung von naheliegenden Waldbeständen.

Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

a) Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 63 SächsBO

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag (i. V. m. den Nachträgen) wurde ein Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO eingereicht.

Ausführungen zum Bauplanungsrecht:

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB liegt vor.

Als materielle Zulassungsgrundlage steht dem Vorhaben § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB beiseite. Die Prüfung der Zulässigkeitstatbestände hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben nach der Teilprivilegierungsklausel in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Hinsichtlich der Erweiterung/Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anlage kommt für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung die Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zur Anwendung. Ein von der Privilegierung „mitgezogenes“ Bauvorhaben steht hierbei inmitten.

Zwar sind Bauschuttlagerflächen vom „Sollbefehl“ der im Außenbereich zweckbestimmten Anlagen generell nicht erfasst. Ausnahmen können jedoch bei atypischen Fällen bestehen (ä. A. VG Aachen, UrT. v. 28.11.2005 – 6 K 1259/03, Rn. 29- juris).

Die Funktionsänderung stellt eine solche ausnahmsweise städtebaulich zu billigende Nutzungserweiterung des Bodenaufbereitungszentrums dar, denn es handelt sich um einen räumlich-gegenständlich untergeordneten, nicht außenbereichsspezifischen Betriebsteil, bei dem die immissionsschutzrechtlich zulässige Varianzbreite des Vorhabens – das bisherige Maß der Anlagen – nicht überschritten wird.

Im Konkreten handelt es sich um eine mit baulichen Errichtungsvorhaben verbundene Funktionsänderung auf Teilflächen der Anlage.

Die Antragstellerin stellt diese Erweiterung unter ihren 1./4. Nachtrag (Deckblatt bzw. Titel) mit folgender Bezeichnung „Erweiterung Lagerfläche und Betriebsfläche (...)“. Geplant ist eine Erweiterungsfläche für 6.000 t Bauschutt (nicht genehmigungsbedürftiger Abfall). Technischer formuliert handelt es sich um die durch Schüttgutwände und Lagerplatz beabsichtigte bauliche Erweiterung zur mechanischen Behandlung ausgewählter nicht gefährlicher Abfälle.



Errichtungsvorhaben sind in diesem Zusammenhang das Benutzen und Herstellen der erweiterten Lagerflächen sowie die baulichen Einfassungen zur Separation der zerkleinerten Baustoffe (Schüttgutwände). Von diesen baulichen Anlagen sind auch die technischen Einrichtungen (Einsatztechnik), z. B. Ladetechnik, Trommelsieb, Backenbrecher erfasst. Diese Anlagen sind lt. Antrag vorhanden und würden im Rahmen der innerbetrieblichen Stoffkreisläufe und technologischen Ablaufprozesse zwischen den Lagerbereichen entsprechend Bedarfs- und Einsatzsituation ausgetauscht und verwendet werden.

Der generelle Schutz des Außenbereichs kann einer zunehmenden, jetzt wohl schon überwiegenden Nutzung der Brecheranlage zum Brechen betriebsfremd angenommenen Gesteins nicht mehr entgegenstehen, denn die Nutzung hält sich innerhalb der gesetzlichen Zulassungstatbestände (Varianzbreite) der Ziffern 8.12.2 und 8.11.2.4 und somit innerhalb der immissionsschutzrechtlich (unterschiedlichen) Abstufungen für Anlagen zur Lagerung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Insofern Es handelt es sich um keine neue Hauptnutzung im städtebaulichen Sinne.

Durch die Mitnutzung der räumlichen Betriebsteile sowie die vorhandene Einsatztechnik kann daher von einer funktionellen Entsprechung zur Hauptanlage ausgegangen werden. Die Behandlung von Recycling-Materialien ist insofern städtebauliches Annex und nicht lediglich betriebswirtschaftlich sinnvolle oder nützliche Co-Einrichtung (Nebenanlage).

Nach der Rechtsprechung ist die Privilegierung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Vorhaben *objektiv verschiedenen Nutzungen* zugeführt werden kann, es aber nach der Zweckbestimmung des Bauherrn zu privilegierten Zwecken genutzt werden soll, diesem zugewidmet und nach den gegenwärtigen und auf Dauer absehbaren Erfordernissen auch angemessen ist (so ähnlich bereits Urteil vom 14. April 1978 – BVerwG 4 C 85.75 - Buchholz 406.11 § 35 BauR Nr. 148). Ein Bedürfnis nach Bauleitplanung ist daher nur dann zu erkennen, wenn das Konditionalprogramm des § 35 BauGB für die Bewältigung von Zulassungsproblemen am Standort nicht ausreichen kann.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte sowie betriebene (insofern „bauaufsichtlich zugelassene“) Hauptanlage ist die am Standort etablierte Bodenbehandlungsanlage.

Privilegiert zulässig i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist zwar lediglich die Bodenbehandlungsanlage, von der Privilegierung können aber auch betriebsfremde Anlagen mitgezogen werden, wenn diese eine funktionale (Zweck-)Entsprechung zur Hauptanlage haben und räumlich-gegenständlich untergeordnet sind.

Von der Außenbereichsprivilegierung der Bodenbehandlungsanlage „mitgezogen“ wird die Betriebs Einheit „Bauschuttlagerung“ - BE 5 (mit der Teilfunktionen der Behandlung von Abfällen auf Zwischen- bzw. Erweiterungsfläche(n) durch die angeschlossene Aufbereitungsanlage [zugeordnet der bestehenden BE 2 „Mechanische Aufbereitung und Konditionierung“]). „Mitgezogen“ wird die Anlage im Sinne der o. g. Vorschrift deshalb, weil die Erweiterung hinsichtlich Betriebsart und Umfang angemessen ist. Zwischen dem vorhandenen Betrieb und der neuen Ergänzung besteht ein funktioneller, also qualitativer Zusammenhang; wobei die bauliche Unterordnung der Ergänzung die bauliche Angemessenheit der Erweiterung in quantitativer Hinsicht determiniert.

Die Bauschuttlagerung und Brecheranlage auf der Erweiterungsfläche tritt nicht schon selbstständig neben die vorhandene Hauptnutzung.

Eine Einbeziehung der zweckfremden Tätigkeit (Bauschutt annehmen, zerkleinern, lagern, abtransportieren) ist im Übrigen nur möglich, wenn die Zweckgesolltheit für den Hauptbetrieb nach Umfang und Bedeutung auch weiter überwiegt. Dies ist hier gegeben, so dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen Hauptnutzung und „Anhängsel“ gut begründet werden kann.

Da auch der Standort im „Mittelfeld“ des gesamten betrieblichen Anwesens der Bauer Resources GmbH den betriebsfremden Teil umschließt, hat zum anderen der Außenbereich im Hinblick auf die zweckfremde Nutzung seine Schutzwürdigkeit ganz entscheidend und auf absehbar lange Zeit eingebüßt, womit das Vorhaben als „mitgezogene Nutzung“ bzw. auf Grund des Funktionszusammenhangs dem Planungsgrundsatz nicht zuwider läuft.



Einer Rückbauverpflichtung bedurfte es vorliegend nicht, da es sich bei dem untergeordneten betriebsfremden, jedoch von der Privilegierung mitgezogenen Betriebsteil um keine wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung i. S. d. § 29 ff BauGB handelt. Rückbauverpflichtungen gelten insofern nicht für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Vorhaben, die nach den erleichterten Zulassungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB errichtet werden können, sind Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Auch unter dem Gesichtspunkt von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt es sich dann nicht um eine wesentliche Anlagenerweiterung oder -änderung (im Sinne des Baurechtes), die der Rückbaupflicht unterliegt.

Ausführungen zum Denkmalschutz:

Aus Sicht der zuständigen Denkmalschutzbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Auf die denkmalschutzrechtlichen Hinweise unter Abschnitt D wird verwiesen.

Zusammenfassung

Die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 63 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen sind, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen unter Auferlegung von Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsBO ist die Baugenehmigung nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 70 Abs. 3 SächsBO zugestimmt hat.

Die Baugenehmigung war gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

Gemäß § 60 SächsBO nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr, wenn ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt.

b) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ [Abschnitt A, Nr. 5 b)]

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne des § 26 BNatSchG i. V. m.

§ 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG), hier im LSG-Gebiet „Grabentour“ (Beschluss des Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12.07.1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des Landratsamtes Freiberg am 01.06.2004). Bei diesem Schutzgebiet handelt es sich um ein nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzvorschrift auf der Grundlage von Art. 1 § 2 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17.04.1998 weiterhin Gültigkeit besitzt.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch auf Antrag eine Befreiung von diesen Vorschriften gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben befindet sich am Rande des Landschaftsschutzgebietes und in einem gewerblich geprägten Gebiet, indem sich bereits die Bodensanierungsanlage sowie eine Hähnchenmastanlage befinden. Durch die Erweiterung der Betriebsfläche werden bestmögliche Bedingungen geschaffen, um nicht gefährlichen Bauschutt zu behandeln und zu lagern. Durch die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung der entsprechenden Abfälle stellt die BAUER Resources GmbH für andere Betriebe ein zusätzlichen Entsorgungsweg eines Abfalls in Form der Verwertung, wo der Abfall ansonsten be-



seitigt oder deponiert werden würde, dar. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ist es im Interesse aller, Abfälle erst zu vermeiden, dann zu verwerten und letztendlich zu beseitigen. Durch das Recycling von Abfällen können natürliche Ressourcen geschont und weitere Abfälle zum Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt und fachmännisch behandelt und entsorgt werden.

Auf der Vorhabenfläche sind keine besonderen Tier- und Pflanzenarten und besonderen Lebensräume bekannt. Die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist durch die Entsiegelung des Bio-Leaching-Beckens mit anschließender Umnutzung als Versickerungsbecken gewährleistet.

Aufgrund der jetzigen Nutzung ist eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten. Der Standort der Erweiterungsfläche ist an der vorhandenen und genehmigten Bodensanierungsanlage gebunden. Eine Verlegung der Erweiterungsfläche würde einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft und eine unzumutbare Belastung für die BAUER Resources GmbH darstellen.

Die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sind im vorliegenden Fall, lt. Stellungnahme des Referates Naturschutz und Landwirtschaft des Landratsamtes Mittelsachsen vom 13.06.2017, gegeben. Die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Bodenreinigungsanlage von den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ kann verbunden mit den unter Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 formulierten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Abschnitt A, Nr. 6

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 2 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages, wobei dazu das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Landkreis Mittelsachsen, erforderlich ist. Dieses Einvernehmen konnte unter Beachtung der zu erreichenden Zielstellungen des Naturschutzrechtes mit den unter Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 angegebenen verbunden Nebenbestimmungen hergestellt werden.

Den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft wird unter Beachtung der im Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 formulierten Nebenbestimmungen stattgegeben.

Abschnitt A, Nr. 7

Im Untersuchungsraum von 1.000m zum Vorhaben befinden sich Schutzgebiete im Sinne von § 32 BNatSchG, hier des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ (Bez. EU: DE-4946-301; ABl. EU Nr. L 107/4 vom 20.02.03 i. V. m. GVO der LD Chemnitz und Dresden vom 02.02.2011), das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldental“ (Bez. EU: DE-4945-301; ABl. EU Nr. L 107/4 vom 20.02.2003 i.V. m. GVO der LD Chemnitz und Dresden vom 02.02.2011) und SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsen“ (Bez. EU: DE-4842-451 (landesinterne Nr. 24) vom 31.01.2006).

Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden FFH-Erheblichkeitsuntersuchung/-studie und deren fachlicher Beurteilung durch das Referat 23.7, Fachbereich Naturschutz, sind keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000 – Gebietes ist unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit der immissionsrechtlichen Entscheidung zu treffen, wobei hierzu das naturschutzrechtliche Einvernehmen i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatschG erforderlich ist.

Dieses kann nur mit den Nebenbestimmungen unter Nr. C 7.1 bis C 7.3 verbunden erteilt werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete und des SPA-Gebietes wird verbunden mit den im Abschnitt C, Nr. 7.1 bis 7.3 formulierten Nebenbestimmungen festgestellt.



Abschnitt A Nr. 8

Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG war zu entsprechen.

Weitere Ausführungen zum Sachverhalt sowie zu den Gründen sind dem Abschnitt „II. Rechtliche Würdigung“, Nr. 3 zu entnehmen.

Abschnitt A, Nr. 10

Die Entscheidung unter Abschnitt A, Nr. 10 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen.

Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung/dem Betrieb der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll.

Die Fristsetzung gewährleistet, dass nach Ablauf der genannten Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Aus vorgenannten Gründen wurde fixiert, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft die Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens erfolgt.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendige Zeitdauer.

7. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

7.1 Allgemeines

Die unter Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG

7.2 Begründung der Genehmigungsvorbehalte/Bedingungen (I.) und der sonstigen Nebenbestimmungen (II.)

Allgemeine Inhaltsbestimmungen und Bedingungen (C 1.1 bis C 1.3)

Zu C 1.1.

Die Bedingung unter C 1.1. sind erforderlich, um vor Inbetriebnahme die antragsgemäße und einwandfreie Umsetzung des beantragten Vorhabens und somit die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu C 1.2

Entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Abfallentsorgungsanlagen in diesem Sinne sind Anlagen, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen liegt.



Für die Anlage wurde bereits mit Bescheid vom 23.01.2012, Az. 23.5-106.11-480/001-08.07/1-10/02 eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erlassen. Diese bezieht sich auf den bisherigen Anlagenbestand.

Mit der jetzt beantragten Änderung soll u. a. eine Erweiterung der Lager- und Betriebsflächen auf dem Flurstück Nr. 625/5 der Gemarkung Hirschfeld zur Schaffung einer Möglichkeit zur mechanischen Aufbereitung und Lagerung von (ausgewählten) nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen im westlichen Anlagenbereich erfolgen.

Konkret handelt sich um nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle, welche den Abfallschlüssel-Nummern 17 01 01 [Beton], 17 01 02 [Ziegel] und 17 01 07 [Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen] nach AVV-Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind.

Die maximale Lagermenge auf der neu geschaffenen Erweiterungsfläche beträgt für diese nicht gefährlichen Abfälle (in Summe) antragsgemäß 6000 Tonnen. Diese maximale Lagermenge tritt zur bereits genehmigten maximalen Lagermenge der Bestandsanlage hinzu.

Die ursprünglich beantragte Erweiterung der Input-Positivliste um 79 Abfallstoffe [davon 30 gefährliche Abfälle] ist nicht mehr antragsgegenstand und wurde aus dem Antragsumfang gestrichen.

Mithin ist ergänzend zur bereits im Landratsamt Mittelsachsen hinterlegten Sicherheitsleistung eine Sicherheitsleistung in Höhe von XXXXXXXXXX Euro nachzuweisen und beim Landratsamt Mittelsachsen zu hinterlegen.

Bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Die Behörde hat hier nur ein gebundenes Ermessen. Dies bedeutet, dass die Behörde nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhaltes (Ausnahmefall) nach Ermessen handeln kann, während Sie in typischen Fällen (also im Regelfall) die vorgesehene Maßnahme treffen muss.

Vorliegend ist kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hat den § 5 Abs. 3 BImSchG vollständig abzudecken. Demnach muss die Höhe der Sicherheitsleistung:

- sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (in Betracht kämen bspw. Staub- und Bodenbelastung, Geruchsbelästigung),
- mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken sowie
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleisten (inbegriffen ist die Verwertung der potenziell vorhandenen Reststoffe [Stoffe, die bei der Herstellung, Be- oder Verarbeitung anfallen, ohne dass dies von der Betreiberin angestrebt wird, die aber noch keinen Abfall i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes darstellen.]; darunter versteht man ebenso Maschinen/Anlagen(teile)/Nebeneinrichtungen die nicht mehr benutzt werden).

Im vorliegenden Fall kann die Sicherheitsleistung nur auf den zweiten Anstrich (§ 5 Abs. 3 Nrn. 2 BImSchG) abgestellt werden, da eine Quantifizierung des ersten und dritten Anstrichs (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 3 BImSchG) nicht möglich ist.

Für die Berechnung der Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung sind die genehmigten Abfallarten sowie die genehmigte maximale Lagerkapazität dieser Abfälle auf der Erweiterungsfläche und ggf. die Lagermengen der potentiell auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Reststoffe heranzuziehen.

Zudem wird die Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten (einschließlich Transport- und Verladekosten) festgelegt.



Hinsichtlich der Entsorgungskosten legte die Antragstellerin diverse Entsorgungskostennachweise sowie Transportkostennachweise vor (zuletzt mit dem 4. Nachtrag, gekennzeichnet als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

Die mit dem 4. Nachtrag vorgelegten Entsorgungskostennachweise (einschl. Transportkosten) sind aus behördlicher Sicht nachvollziehbar, allerdings kann der Berechnung nicht vollumfänglich gefolgt werden.

Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

ASN	Abfallbezeichnung	Entsorgung		Transport		Summe Entsorgung und Transport [€/t]	Durchschnittlicher Gesamtpreis des betreffenden Abfalls [€/t]	
		Angebot vom ¹	Preis [€/t]	Angebot vom ¹	Transportkosten [€/t]			
17 01 01	Beton	████████	██████	████████	██████	██████	██████	
		████████	██████	████████	██████	██████		
		████████	██████	████████	██████	██████		
17 01 02	Ziegel	████████	██████	████████	██████	██████	██████	
		████████	██████	████████	██████	██████		
		████████	██████	████████	██████	██████		
17 01 07	Gemische aus Beton Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	████████	██████	████████	██████	██████	██████	
		████████	██████	████████	██████	██████		
		████████	██████	████████	██████	██████		
Worst Case Betrachtung						6000 t	██████ =	██████ €
Zzgl. 19 % Mehrwertsteuer auf		██████ €						██████ €

¹ Die jeweiligen Entsorger bzw. Transportunternehmen sind den Antragsunterlagen (4. Nachtrag, gekennzeichnet als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) zu entnehmen.

² Aufgrund der relativ geringen Spannweiten der Entsorgungskosten wurde ein durchschnittlicher Preis berechnet.

An Hand der vorgelegten Unterlagen ergeben sich folgende durchschnittlichen Entsorgungspreise (einschließlich Transportkosten, ohne MwSt)

ASN 17 01 01 ████████ €
 ASN 17 01 02 ████████ €
 ASN 17 01 07 ████████ €

Die Sicherheitsleistung wäre auf der Grundlage der genehmigten maximalen Lagerkapazität der jeweiligen Abfälle auf der Erweiterungsfläche festzulegen. Allerdings ist eine flexible Nutzung der maximalen Lagermenge von 6000 Tonnen auf der Erweiterungsfläche beantragt.

Dies bedeutet, dass jeder der vorgenannten Abfälle ggf. bis zu max. 6000 Tonnen auf der Erweiterungsfläche gelagert werden kann, wobei die max. Gesamtlagermenge von 6000 Tonnen auf der Erweiterungsfläche aber nicht überschritten werden darf.

Im ungünstigsten Fall könnten 6000 Tonnen des Abfalls mit den höchsten Entsorgungskosten (hier: ████████) gelagert werden.

Mithin ist bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung eine Betrachtung des „ungünstigsten Falles“ erforderlich. Es werden die höchsten durchschnittlichen Entsorgungskosten (inkl. Transportkosten) mit der maximalen Lagermenge auf der Erweiterungsfläche von 6000 Tonnen multipliziert.

Bei den Kosten der durch die Sicherheitsleistung abzudeckenden Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist auch die anfallende Mehrwertsteuer zu berücksichtigen (vgl. auch Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2011, Az.: 8B1675/10).

Den als Nettobetrag vorgelegten Entsorgungskosten (inkl. Transport) wird daher die Mehrwertsteuer von derzeit 19% (§ 12 Abs. 1 UStG) hinzugerechnet, da die öffentliche Hand bei finanziellen



Aufwendungen zur Beseitigung von Umweltgefahren nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (§§ 4,15,15a UStG).

Sicherungsmittel:

Generell gilt, dass die Sicherheitsleistung in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, nachzuweisen ist.

In erster Linie sind dies selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Hinterlegung von Geld, Konzernbürgschaften oder eine entsprechende Versicherung. Bestehen *gleichwertige* Sicherheiten, hat der Anlagenbetreiber grundsätzlich die Wahl, in welcher Form er die Sicherheit erbringen möchte.

Die Verfügung, dass die Sicherheitsleistung erst als erbracht gilt, wenn der Landkreis Mittelsachsen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen und die Annahme schriftlich bestätigt hat, eröffnet die Möglichkeit der behördlichen Überprüfung des seitens des Betreibers gewählten Sicherungsmittels.

Die Sicherheitsleistung ist vom jeweiligen Anlagenbetreiber unbefristet zu erbringen.

Sie ist erst dann nicht mehr erforderlich, wenn ein geeigneter Nachweis gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht wurde, dass vorhandene Abfälle und Reststoffe nach Betriebseinstellung der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet worden oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt worden sind.

Die unbefristete Erbringung der Sicherheitsleistung ist erforderlich, da nicht abgeschätzt werden kann, wann der Betrieb der Anlage eingestellt wird.

Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bestehen unabhängig vom Betreiber.

Die Sicherheitsleistung ist daher vom *jeweiligen* Anlagenbetreiber zu erbringen, d. h. sie ist auch erforderlich, wenn künftig ein oder mehrere Betreiberwechsel stattfinden sollte(n).

Zeitpunkt der erforderlichen Hinterlegung:

Der Zeitpunkt der erforderlichen Hinterlegung/Einreichung der Sicherheitsleistung wurde an die beabsichtigte Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche (spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme) gebunden, da ab diesem Zeitpunkt erstmals die betreffenden Abfälle auf der Erweiterungsfläche gelagert bzw. mechanisch behandelt werden. Der Zeitraum 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme ist für die erforderliche behördliche Überprüfung der Geeignetheit des angebotenen Sicherungsmittels notwendig.

Im Übrigen ist die gesetzte Frist zur Erbringung der Sicherheitsleistung angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Erledigung der Formalitäten notwendigen Zeitdauer.

Zu C 1.3

Die Bedingung unter C 1.3 ergibt sich aus § 66 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 12 BImSchG.

Allgemeine und baurechtliche Auflagen (C 2.1 bis C 2.5)

Zu C 2.1

Vor Beginn der Errichtung der beantragten Anlagenteile sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.

Die Auflage wurde festgeschrieben, um eine einwandfreie Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

Zu C 2.2, C 2.3 und C 2.4

Die Anzeige zum Ausführungs-/Baubeginn ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen durch die Behörde zu ermöglichen, welche terminlich an den Baubeginn gebunden sind. Sie begründet sich zudem in § 72 Abs. 8 SächsBO i. V. m. §§ 12, 52 BImSchG.

Die Auflage C 2.3 stützt sich auf § 56 der SächsBO, auch i. V. m. § 72 Abs. 8 SächsBO, § 12 BImSchG. Die Inbetriebnahmeanzeige/Anzeige der Nutzungsaufnahme lt. Auflage C 2.4 ist erforderlich, um eine Kontrolle der einwandfreien Umsetzung der beantragten Änderungen sowie die Einhaltung der



Nebenbestimmungen durch die Behörde zu ermöglichen, welche terminlich an den Inbetriebnahmetermin gebunden sind.

Sie ist für verwaltungsrechtliche Vollzugsmaßnahmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde und ggf. erforderliche Überwachungen durch die zuständigen Überwachungsbehörden (vgl. u. a. § 52 BImSchG) hinsichtlich des hier vorliegenden Bescheides erforderlich. Sie begründet sich zudem in § 82 Abs. 2 SächsBO, § 12 BImSchG.

Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen (C 3.1 bis C 3.13)

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage u. a. verpflichtet die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Betriebsbedingt sind Änderungen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen. Es waren daher entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge hinsichtlich entsprechender Emissionen bzw. Immissionen zu fixieren.

Der § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Das Vorhaben entspricht lt. immissionsschutzfachlicher Einschätzung bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb dem Stand der Technik.

Die Anlagenbetreiberin hat ihre Vorsorgepflichtung durch die Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu C 3.1 bis C 3.5

Die Auflagen C 3.1 bis C 3.5 werden in Bezug auf die Anlagenüberwachung festgesetzt.

Durch die Auflage C. 3.3 soll vermieden werden, dass unverhältnismäßig große Abfallmengen im In- und Output der Anlage, für die ggf. keine Bearbeitungs- und/oder Entsorgungskapazität zur Verfügung steht, zwischengelagert werden.

Die festgeschriebenen Lager- und Durchsatzmengen sowie Betriebszeiten (C 3.1, C 3.2, C 3.3 und C 3.5) sind dem Antrag entnommen.

Alle gutachterlichen Nachweise beruhen auf diesen Angaben und wurden deshalb festgeschrieben. Sie dienen auch dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

Zu C 3.6 bis C 3.11

Die TA Luft definiert unter Punkt Nr. 5.2.3 allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung beim Umgang mit staubenden Gütern.

Demnach sind bei der Lagerung, dem Transport und der Bearbeitung von festen Stoffen aktive Staubminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Nach den speziellen baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen unter Punkt 5.4.8.11.2. sind diese Anlagen so zu errich-



ten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Transport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Die Staubentwicklung einer Bauschuttrecyclinganlage, die durch die diffusen Emissionsquellen beim Fahrverkehr, Abkippen, Behandeln, Lagern und Verladen der Abfälle hervorgerufen wird, hängt maßgeblich von den Materialeigenschaften und den meteorologischen Bedingungen ab.

Bauschutt sowie dessen Recyclingprodukte neigen bei trockener Witterung zur Staubbildung.

Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht bzgl. der Immission von Staub sind vom Anlagenbetreiber sekundäre Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung staubförmiger Emissionen beim Handling der Abfälle zu fordern.

Die Auflagen C 3.6 bis C 3.11 werden in Anlehnung an Nr. 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 der TA Luft erhoben.

Sie entsprechen dem Stand der Technik gemäß den Vorgaben der TA Luft und ergeben sich zum Teil aus den antragsgemäß vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen.

Zu C 3.12

Durch die in Auflage C 3.12 geforderten Maßnahmen werden die Motoremissionen der Brecher- und Siebanlage einschließlich der zugehörigen Umschlagtechnik (Radlader) minimiert.

Zu C 3.13

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht ist daher vom Anlagenbetreiber die unter C 3.13 geforderte Maßnahme entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Begründung der gewerbe- und arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (C 4.1 bis C 4.7)

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG (Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung auszugehen.

Die Nebenbestimmung C 4.1 ergibt sich aus den Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der derzeit geltenden Fassung und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der aktuellen Fassung.

Die Nebenbestimmung C 4.2 begründet sich in § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Nebenbestimmung C 4.3 findet ihre Begründung in der BetrSichV, Anhang 1.

Die Nebenbestimmung C 4.4 ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der LärmVibrationsArbSchV und der ArbMedVV.



Die Nebenbestimmung C 4.5 begründet sich in § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“.

Die unter C 4.6 formulierte Nebenbestimmung ist für ggf. erforderliche Überwachungen hinsichtlich der Erfüllung der gewerbe- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bzw. Nebenbestimmungen des hier vorliegenden Bescheides durch die zuständigen Überwachungsbehörden erforderlich.

Der § 3 Abs. 1 und § 4 ArbSchG stellen die allgemeine Rechtgrundlage für die die Nebenbestimmung C 4.7 dar.

Begründung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Auflagen (C 5.1 bis C 5.9)

Zu C 5.1 und C 5.2

Diese Forderungen ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit geltenden Fassung, wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Zu C 5.3

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der derzeit geltenden Fassung mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Zu C 5.4 bis C 5.9

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der aktuellen Fassung, die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554 in der derzeit geltenden Fassung sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der aktuellen Fassung.

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs.2 SächsABG haben die Verpflichteten nach BBodSchG bekanntgewordene oder von ihnen verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.



Begründung der Auflage zum vorbeugenden Brandschutz (C 6.1)

Die Nebenbestimmung C 6.1 ist zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren (vorbeugender Brandschutz) erforderlich.

Nach einem Gespräch vor Ort am 29.11.2016 mit dem FB Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz positionierte sich die Antragstellerin hinsichtlich der in der Auflage C 6.1 formulierten Forderungen zur Aktualisierung des Feuerwehrplanes und der Betriebsanweisung Brandschutz (vgl. 1. Nachtrag). Die Auflage ergeht damit auch mit den Darstellungen im Antrag einher.

Begründung der naturschutzrechtlichen Auflagen (C 7.1 bis 7.3)

Es wird auf die Begründung/Ausführungen zu den Tenorpunkten im Abschnitt A, Nr. 5 b), Nr. 6 und Nr. 7 verwiesen.

Begründung der wasserrechtlichen Auflagen (C 8.1 und 8.2)

Zu C 8.1

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, weil die Versickerungsanlage baulich so gestaltet ist, dass eine zielgerichtete Behandlung des Niederschlagswassers auf bestimmte Stoffe technisch nicht vorgesehen und deshalb nicht möglich ist. Außer einem Absetzbecken für Feststoffe und Grobpartikel als Sedimentationsstufe erfolgt keine weitere Behandlung vor Einleitung in das Grundwasser.

Damit entspricht die Einleitung von Niederschlagswasser dieses Betriebsteiles in das Grundwasser

den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG.

Die Nebenbestimmung soll außerdem die Voraussetzung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 48 WHG sicherstellen.

Zu C 8.2

Die Errichtung und der Betrieb des Versickerungsbeckens auf dem in Rede stehenden Betriebsstandort in Reinsberg OT Hirschfeld bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 55 Abs. 3 Ziff. 6 SächsWG, weil sich die Anlage außerhalb eines Wasser- und Heilquellenschutzgebietes befindet.

Die Nebenbestimmung C 8.2 dient der Sicherung der planungskonformen baulichen Ausführung.

Weitere Regelungen dazu erfolgen im Zusammenhang mit einem laufenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß § 8, 9 und 57 WHG in einem separaten Bescheid der unteren Wasserbehörde.

Abschnitt F - Kostenentscheidung

Die Erhebung der Kosten beruht auf den §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (§ 16 BImSchG) bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG die Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. der Tarifstellen 1.1 (hier) und 1.2 der lfd. Nr. 55 Anwendung (immissionsschutzrechtliche Gebühr).



Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich in diesem Fall die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen.

Im Konkreten sind dies die Gebühren für die Baugenehmigung (Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ) und die Gebühr für die Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Tarifstelle 5 der lfd. Nr. 71 des 9. SächsKVZ).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle 1.4.1 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] Euro veranschlagt.

Demgemäß beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 1.4.1 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ i. V. m. der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ [REDACTED]. Dies entspricht [REDACTED] Euro.

Da jedoch ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt wurde, muss die nach Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ errechnete Gebühr laut Tarifstelle 1.2 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ um 25 % reduziert werden. Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt mithin [REDACTED] Euro.

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ (Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 SächsBO.

Danach beträgt die Gebühr 6,50 Euro je angefangene 1 000,00 Euro der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens jedoch 50,00 Euro).

[REDACTED] Euro x 6,50 Euro : 1.000,00 Euro = [REDACTED] Euro.

Die Gebühr für die Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG ergibt sich aus der Tarifstelle 5 der lfd. Nr. 71 des 9. SächsKVZ.

Bei der Gebühr nach Tarifstelle 5 der lfd. Nr. 71 des 9. SächsKVZ handelt es sich um eine Rahmengebühr im Sinne des § 8 des SächsVwKG (10,00 bis 5.000,00 Euro). Bei einer Rahmengebühr hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG zu bemessen. Danach richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012.

Berechnung:

Personalkosten:

- [REDACTED] Stunden gehobener Dienst á 46,59 Euro [REDACTED] Euro

- [REDACTED] Stunden mittlerer Dienst á 37,51 Euro [REDACTED] Euro

Sachkosten:

- Raumkosten- [REDACTED] Stunden á 1,04 Euro [REDACTED] Euro

- sächlicher Verwaltungsaufwand – [REDACTED] Stunden á 5,06 Euro [REDACTED] Euro

Summe:

[REDACTED] Euro

Die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten fand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsVwKG Berücksichtigung. Vorliegend wurde kein Abschlag und kein Zuschlag berechnet.

Entsprechend Nr. 1 der lfd. Nr. 95 des 9. SächsKVZ beträgt die Gebühr für die durchgeführt allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG 10 % der Gebühr für die Entscheidung über die Zulas-



sung des Vorhabens im Trägerverfahren. Diese Gebühr ist lt. Anmerkung zur lfd. Nr. 95 auf die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzurechnen.

Die Gebühr geht in den Verwaltungskosten des Gesamtverfahrens auf. Eine zusätzliche Gebühr für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPg) wird nicht erhoben.

Nach Addition der vorstehend ermittelten Einzelgebühren [REDACTED] ergibt sich die zu entrichtende Gesamtgebühr von [REDACTED] Euro.

Auslagen [REDACTED]

Die BAUER Resources GmbH hat gemäß § 2 SächsVwKG als Kostenschuldner die vorstehend aufgeführten Kosten in einer Gesamthöhe von [REDACTED] Euro zu tragen, denn durch diese wurde die Amtshandlung veranlasst (Antragstellung) bzw. in ihrem Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt G - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

Im Auftrag


Claudia Uhlig
Referatsleiterin

Dienstsiegel



An die Bauaufsichtsbehörde Referat Immissionsschutz Leipziger Straße 4 09599 Freiberg	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 16BAU1283-BOS01-16	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
--	--	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

zum Bauantrag vom:

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen Aktenzeichen:

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma BAUER Resources GmbH		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

4. Bauleiter (§ 56 SächsBO)

Name, Vorname / Firma		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	

5. Erklärung

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Die unterbrochenen Bauarbeiten werden am _____ fortgesetzt.

6. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn des Vorhabens oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreter des Bauherrn



Zutreffendes bitte ankreuzen! bzw. ausfüllen!

Absender:

Landkreis Mittelsachsen
Referat Immissionsschutz
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg



Mitteilung der Bauleiterbestellung
und Bauleitererklärung

Postanschrift:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Bauvorhaben:

Bauherr:

Baugrundstück:

Gemarkung, Flurstück:

AZ:

In oben genannter Bausache bestelle ich

- für das gesamte Vorhaben (gilt bei Bestellung zum Bauleiter)
- für folgende Leistungen (gilt bei Bestellung zum Fachbauleiter)

als Bauleiter Fachbauleiter

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Ort

Telefon

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Fach-/ Bauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

als Unternehmer

Firma

Straße:

PLZ, Ort:

Datum und Unterschrift des Bauherren

Bauleitererklärung

Ich bin, wie oben angegeben, bestellt zum:

- Bauleiter Fachbauleiter

Meinen Sachkundenachweis habe ich beigelegt.

Datum und Unterschrift des Fach-/ Bauleiters



An
Landratsamt Mittelsachsen
Referat Immissionsschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

AZ der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige der Aufnahme der Nutzung
nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag
- zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

vom:

Aktenzeichen: **16BAU1283-BOS01-16**

1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	BAUER Resources GmbH
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	
E-Mail:	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Grundstück

Gemeinde	
Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.	
Gemarkung/ Flurstück	

4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:

5. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

6. Unterschrift

Datum

Unterschrift des Bauherrn / Vertreter des Bauherrn



Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht

1. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Realisierung und des Betriebes des Vorhabens anfallenden Abfälle sind die Vorgaben des KrWG und insbesondere der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**¹ zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle wird besonders hingewiesen:
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen nach Maßgabe des § 4 GewAbfV oder zur energetischen Verwertung nach Maßgabe des § 6 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen oder einer energetischen Verwertung gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV
 - Überlassungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, an den Landkreis Mittelsachsen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 7 GewAbfV. Dazu sind Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu bestellen und zu nutzen.
 - Verbot der Vermischung von in Nummer 7 des Anhanges der Gewerbe-Abfallverordnung genannten Abfällen mit sonstigen Abfällen gemäß § 8 Abs. 4 GewAbfV
 - Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie hochwertigen Verwertung einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen gemäß § 8 Abs. 6 GewAbfV
 - Gefährliche Abfälle im Sinne der **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)**² sind gemäß § 3 Abs. 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen.
2. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist die AVV.
3. Für die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** entsprechend § 48 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**³, für die nach § 50 Abs. 1 KrWG eine Nachweispflicht besteht, ist ein Nachweis gemäß Teil Zwei der **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV)**⁴ zu führen.



4. Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten die Festlegungen nach **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“⁵** sowie der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)⁶**. Diese Unterlagen sind in unserer Behörde einsehbar. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass bei jeglichem Umgang mit asbesthaltigen Abfällen und Stoffen die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert wird, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Auf die strafrechtliche Relevanz bei Missachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
5. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)⁷** zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer von Holzabfällen wird besonders hingewiesen:
- getrennte Erfassung, Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Beförderung und Lagerung von Altholz gemäß der im Anhang III der Altholzverordnung genannten gängigen Altholzsortimente (§ 10 AltholzV)
 - Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage, in der die Anforderungen der Altholzverordnung eingehalten werden, zuzuführen (§ 8 AltholzV).
 - Bei Zuführung von Altholz zu einer Altholzbehandlungsanlage ist das Altholz vom Anlieferer nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Dazu ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang IV der Altholzverordnung zu verwenden.
 - In Kleinf Feuerungsanlagen ist der Einsatz von Altholz als Brennstoff grundsätzlich unzulässig.
6. Im Rahmen der Verwertung mineralischer Abfälle, die bei der Baumaßnahme anfallen oder bei der Baumaßnahme als Fremdmaterial eingesetzt werden sollen, sind zur Beurteilung der Schadlosigkeit der Verwertung folgende Merkblätter/Erlasse zu beachten:
- /1/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen-Technische Regeln- Allgemeiner Teil vom 06.11.2003
- /2/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II-Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004
- /3/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20:Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil III-Probenahme und Analytik vom 05.11.2004
- /4/ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclinglerlass) mit Erläuterungen vom 15.10.2010, Gültigkeit verlängert bis 31.12.2016)
7. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Bauherr bzw. Betreiber der Anlage verantwortlich.
8. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 KrWG dar. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.



9. Gemäß § 6 der **Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen⁸** (AWS) sind Eigentümer, Berechtigte oder Besitzer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe des § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen anfallen bzw. anfallen können, berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises entsprechend dieser Satzung anzuschließen.
 10. Gemäß § 26 AWS sind der erstmalige Anfall von dem Landkreis zu überlassenden Abfällen bzw. der notwendige Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung vier Wochen vor Nutzung/Bezug des Grundstückes dem Landkreis Mittelsachsen schriftlich zu melden und die benötigten Abfallbehälter anzufordern.
 11. Für die Abfallentsorgung sind gemäß § 13 AWS entsprechende Standortplätze für Abfallbehälter auszuweisen.
Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die Abfallbehälter u. a. zur Entsorgung an eine für die Sammelfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen sind. Kann ein anschlussberechtigtes Grundstück mit dem im jeweiligen Sammelbereich verwendeten Fahrzeug nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten, deren Überwindung unzumutbare Aufwendungen erfordern, angefahren werden, haben die Anschlussverpflichteten die Abfallbehälter zum nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Entsorgungsstandort zu bringen. Diese Entsorgungsstandorte werden von der EKM, in Abstimmung mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen bestimmt und dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Gleiches gilt auch für vorübergehende Situationen wie Straßensperrungen, Schnee- und Eisglätte und so weiter.
- 1) **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)** vom 19.06.2002 (BGBl. 2002, Seite 1938 ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S.212)
 - 2) **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)** vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom. 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
 - 3) **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013, BGBl. I S. 1324
 - 4) **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV)** vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 05.12.2013, BGBl. I S. 4043)
 - 5) **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“** vom 06.09.1995 in der Fassung vom 10.12.2001, Überarbeitung Stand September 2009, letzte Korrektur März 2012
 - 6) **Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Ausgabe Januar 2014
 - 7) **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)** vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
 - 8) **Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen** vom 26.09.2013



Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

1. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden (vgl. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)¹ sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Nach § 202 **Baugesetzbuch (BauGB)**² ist infolge der Baumaßnahmen abzutragender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung bzw. Vernichtung zu schützen.
 - Unterboden ist nach Bodenarten (Körnungsklassen) getrennt zu erfassen.
 - Eine Vermischung verschiedener Bodenarten bzw. von Ober- und Unterboden muss vermieden werden.
 - Der Verbleib bzw. Wiederverwendung des Bodens auf dem Baugrundstück ist unter Vermeidung einer Vergeudung dem Abtransport vorzuziehen.
 - Soweit nach §§ 60 bis 62, 76 und 77 **Sächsischer Bauordnung (SächsBO)**³ nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Verwendung von Aushubmaterial zu Geländeregulierungen bzw. Aufschüttungen **außerhalb des Vorhabens** nach § 59 Abs. 1 SächsBO einer baurechtlichen Genehmigung. Bei baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben sind andere öffentlich-rechtliche Belange zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgt.
 - Anschüttungen im Zuge einer Wiederverwertung von Boden an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung haben auf die lokalen Bodenverhältnisse (Horizontierung, Körnung) abgestimmt zu erfolgen.
 - Weiterhin sind die Vorgaben des § 12 der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**⁴ zu beachten. Danach ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn dabei die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Deshalb hat gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV der Antragsteller vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anhang 1 BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen.
 - Gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen (vgl. § 2 Abs. 3 BBodSchG: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen) durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Vorhandene nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind freizuhalten.



- Alle baubetrieblich verursachten Bodenveränderungen müssen auf das den Umständen entsprechende unabdingbar Maß (vgl. § 7 Abs. 1 **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG**)⁵ beschränkt bleiben und sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die **DIN 18920**⁶ zu verweisen.
- Dauerhaft nicht mehr genutzte Flächen sind gemäß § 5 BBodSchG zu entsiegeln, wenn die Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festlegungen steht.

2. Aufgrund des nicht vollständigen Überblickes über die mehr als 800 Jahre währende Industriegeschichte der Region kann das Vorhandensein bisher noch nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diesbezüglich ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

- 1) **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
- 2) **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.06.1960, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748
- 3) **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** vom 28.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2011, SächsGVBl. S. 377, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014
- 4) **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
- 5) **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130, 148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013)
- 6) **DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**



Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011- Vorgaben für oberste durchwurzelbare Bodenschicht

1. Das zur Herstellung der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht verwendete Bodenmaterial muss auf nachfolgend aufgeführte Schadstoffe untersucht werden und darf die genannten Grenzwerte nicht überschreiten (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Analytik nach Anhang 1 BBodSchV):

Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt):

Folge- nutzung:  Einbau- ort: 	Kinderspiel- flächen	Kinderspiel flächen in Haus- und Kleingär- ten	Wohn- gebiete	Wohn- gebiete mit Kinder- spielflächen in Haus- und Kleingärten	Park- und Freizeit- anlagen	Industrie- und Gewerbe- grundstücke
Teilfläche 1	Arsen: 45	Arsen: 45	-	-	-	Arsen: 60
Teilfläche 2	Arsen: 45 Blei: 200	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 2,5	Arsen: 95 Blei: 400	Arsen: 95 Blei: 400 Cadmium: 2,5	Arsen: 250	Arsen: 140 (270 *)
Teilfläche 3	Arsen: 45 Blei: 200	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 2,5	Arsen: 95 Blei: 400	Arsen: 95 Blei: 400 Cadmium: 2,5	Arsen: 250 Blei: 1.000	Arsen: 140 (790 *)
Teilfläche 4	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 13	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 2,5	Arsen: 95 Blei: 400	Arsen: 95 Blei: 400 Cadmium: 2,5	Arsen: 250 Blei: 1.000	Arsen: 140 (**)

* Bei Überschreitung des Prüfwertes für Arsen, 140 mg/kg, ist eine standortbezogene Expositionsbeurteilung und Risikobewertung erforderlich. Der ermittelte Wert bildet den Grenzwert, soweit er die einbaubare Obergrenze von 270 mg/kg in Teilfläche 2 und 790 mg/kg in Teilfläche 3 nicht überschreitet.

** In Teilfläche 4 ist der im Rahmen der standortbezogenen Expositionsbeurteilung ermittelte Grenzwert die einbaubare Obergrenze.



Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze:

Folgenutzung: Einbauort:	Ackerbauflächen, Nutzgarten	Grünlandflächen
Teilfläche 1	Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*)
Teilfläche 2	Arsen: 200 ²⁾ (KW*) Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*):	Arsen: 50 (KW*)
Teilfläche 3	Arsen: 200 ²⁾ (KW*) Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*) Blei: 1.200 (KW*) Cadmium: 8 (KW*)
Teilfläche 4	Arsen: 200 ²⁾ (KW*) Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*) Blei: 1.200 (KW*) Cadmium: 8 (KW*)

* Extraktionsverfahren: AN = Ammoniumnitrat, KW = Königswasser

¹⁾ Gilt auf Flächen mit Brotweizenanbau oder Anbau stark Cadmium anreichernder Gemüsearten.

²⁾ Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Wert von 50 mg/kg Trockenmasse.

2. Die oberste durchwurzelbare Bodenschicht muss - abhängig von der geplanten Folgenutzung - folgende Mindestmächtigkeit aufweisen:

Folgenutzung:	Kinderspielflächen	Kinderspielflächen in Nutzgärten	Wohngebiete	Nutzgärten in Wohngebieten	Park- und Freizeitanlagen	Industrie und Gewerbegrundstücke	Ackerbauflächen, Nutzgärten*	Grünlandflächen
Mindestmächtigkeit:	0,35 m	0,35 m	0,10 m	0,50 m	0,10 m	0,10 m	0,60 m	0,30 m

* mit erwerbsgärtnerischer Nutzung nach VO (EG) 178/2002

